

BERICHT

ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER
DER VERFASSUNGGEBENDEN SYNODE
DES VERBANDES
DER EVANGELISC –LUTHERISCHEN KIR-
CHEN IN NORDDEUTSCHLAND

SONDERTAGUNG

IN LÜBECK – TRAVEMÜNDE
14. – 15. JANUAR 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1. VERHANDLUNGSTAG

Begrüßung, Präliminarien

Morgenandacht Frau Gatscha

Feststellung der Tagesordnung

TOP 3.1 - Wahl von drei Beisitzern

TOP 4.1 - Beratung zur Verfassung, Einführung und Arbeit in Gruppen

TOP 3 - Wahl der stellvertretenden Mitglieder in die Ausschüsse:

- TOP 3.2 - Wahl der stellvertretenden Mitglieder in den Rechtsausschuss
- TOP 3.3 - Wahl der stellvertretenden Mitglieder in den Finanzausschuss
- TOP 3.4 - Wahl der stellvertretenden Mitglieder in den Theologischen Ausschuss
- TOP 3.5 - Wahl der stellvertretenden Mitglieder in den Dienstrechtsausschuss

2. VERHANDLUNGSTAG

Morgenandacht Reinhart Haack

Wahlergebnis zu TOP 3.2 - Wahl der stellvertretenden Mitglieder in den Rechtsausschuss

Wahlergebnis zu TOP 3.3 - Wahl der stellvertretenden Mitglieder in den Finanzausschuss

Wahlergebnis zu TOP 3.5 - Wahl der stellvertretenden Mitglieder in den Dienstrechtsausschuss

Ergebnisse zu TOP 4.1 - Gruppen zur Verfassung

- Präsentation der Ergebnisse der **Arbeitsgruppe 1** zum Bereich **„Grundsätzliches und Präambel - Allgemeine Bestimmungen“** - Moderatorin Dette Alfert

- Präsentation der Ergebnisse der **Arbeitsgruppe 2** zum Bereich **„Struktur und Status der Kirche, Kirchenmitgliedschaft und kirchlicher Auftrag“** - Moderator Hubertus Hotze
- Präsentation der Ergebnisse der **Arbeitsgruppen 3a, 3b, 3c und 3d** zum Bereich **„Kirchengemeinde / Kirchengemeindeverband / Regionalverband“** - Moderator Hagen Winter
- Präsentation der Ergebnisse der **Arbeitsgruppe Nr. 4** zum Bereich **„Kirchenkreis“** - Moderator Dr. Carsten Berg
- Präsentation der Ergebnisse der **Arbeitsgruppe Nr. 5** zum Bereich **„Landeskirche und Dienste und Werke“** - Moderatorin Susanne Hansen

Wahlergebnis zu TOP 3.4 - Wahl der stellvertretenden Mitglieder in den Theologischen Ausschuss

TOP 4.2 Beratung zum Einführungsgesetz: Erläuterung und Arbeit in Gruppen zum Finanzgesetz, zu den Überleitungsbestimmungen, zum Kirchengesetz über die Wahl zur ersten Landessynode und zur Kirchengemeindeordnung
Plenumsdiskussion zur Verfassung

TOP 4.1 und 4.2 - Weiterarbeit im Plenum: Ergebnisse der Gruppen zum Einführungsgesetz und Aussprache

- Präsentation der Ergebnisse der **Arbeitsgruppe 1a und 1b** zum Bereich **„Überleitungsbestimmungen“** - Moderatorin Frau Ingeborg Heger
- Präsentation der Ergebnisse der **Arbeitsgruppen 2a-g** zum Bereich **„Kirchengemeindeordnung“** - Moderatoren Herr Hagen Winter, Herr Dr. Jörn Halbe
- Präsentation der Ergebnisse der **Arbeitsgruppe 4a-b** zum Bereich **„Finanzgesetz“** - Moderator Dr. Carsten Berg
- Präsentation der Ergebnisse der **Arbeitsgruppe 3** zum Bereich **„Kirchengesetz über die Wahl zur ersten Landessynode“** - Moderatorin Frau Susanne Hansen

Abendandacht Propst Bollmann

BERICHT
über die Verhandlungen der Verfassungegebenden Synode
des Verbandes der evangelisch-lutherischen Kirchen in Norddeutschland

Sondertagung
in Lübeck-Travemünde

DIE VERHANDLUNGEN

1. VERHANDLUNGSTAG
Freitag, der 14. Januar 2011

Der PRÄSES: Ich begrüße die Synodalen und wünsche Ihnen ein gesegnetes neues Jahr. Ich bitte die Synodale Frau Gatscha die Andacht zu halten.

Synodale Frau GATSCHA hält die Andacht zur Jahreslosung 2011.

Der PRÄSES: Ich danke der Synodalen Gatscha und der Synodalen Ubbelohde. Anlässlich ihres Geburtstags möchte ich den Synodalen Frau Sorkale und Herrn Dr. Weddigen im Namen der Synode herzlich gratulieren. Als Gäste erwarten wir bei dieser Tagung, Herrn Dr. Martin Heimbucher von der Union Evangelischer Kirchen und Herrn Dr. Thies Gundlach vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mein besonderer Dank gilt dem Synodenteam für die intensive Vorbereitung dieser Tagung. Ich darf auf eine DVD hinweisen mit dem Bericht der gemeinsamen Kirchenleitung und der Einbringung des Verfassungsentwurfes und des Einführungsgesetzes in Bild und Ton. Diese DVD wird im Laufe der Tagung an Sie verteilt. Im Foyer können Sie in den Pausen wieder Schokolade erwerben, die von „Kontra“ der Fachstelle gegen Frauenhandel verkauft wird. Trägerin der Fachstelle ist das Nordelbische Frauenwerk.

Nach § 8 der Geschäftsordnung wird von dieser Tagung ein Protokoll geführt. Ich benenne nach § 4 der Geschäftsordnung folgende Personen als Schriftführerinnen oder Schriftführer:

Herrn Matthias Benckert, Herrn Michael Bruhn, Frau Christina Kasch, Herr Dietrich Kreller, Herrn Rolf Martin, Frau Katharina Ramm und Herrn Dr. Matthias Triebel. Ich bitte um die Zustimmung der Synode zur Berufung dieser Person und stelle fest, dass sie vorliegt.

Der Bericht der Verfassungegebenden Synode vom Oktober wird in den nächsten zwei Wochen vorliegen und ihnen dann auf der Website zum Download zur Verfügung stehen.

Ich bitte den Vizepräsidenten Herrn Baum um Ermittlung der Beschlussfähigkeit nach § 5 GO durch Namensaufruf.

Der VIZEPRÄSIDENT nimmt den Namensaufruf vor.

Der PRÄSIDENT: Das Ergebnis der Auszählung lautet wie folgt: Es sind insgesamt 194 stimmberechtigte Synodale anwesend, davon 45 aus Pommern, 108 aus Nordelbien und 41 aus Mecklenburg. Damit sind jeweils mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der einzelnen Landessynoden und auch der Gesamtsynode anwesend. Nach § 5 Abs. 1 der GO ist die Synode damit beschlussfähig.

Syn. STRENGE nimmt als Präsident der Nordelbischen Synode den noch nicht verpflichteten Synodalen der Nordelbischen Kirche das Gelöbnis ab.

Syn. Dr. DALLY nimmt als Präsident der Pommerschen Synode den noch nicht verpflichteten Synodalen der Pommerschen Kirche das Gelöbnis ab.

Es werden drei Zählteams gebildet.

Erstes Zählteam: Syn. Frau Apel (NEK), Syn. Herr Murawski (PEK), Herr Maercker (ELLM)

Zweites Zählteam: Syn. Frau Zopf (ELLM), Syn. Herr Hecker (PEK), Herr von Heyden (NEK)

Drittes Zählteam: Syn. Herr Dr. Thomale (ELLM), Syn. Herr Thuss-Nieschlag (NEK), Herr Dobbe (PEK)

Es werden drei Beisitzer gewählt: Syn. Herr Gilgenast (NEK), Syn. Herr Franke (PEK), Syn. Frau Harloff (ELLM)

Die vorgelegte Tagesordnung wird festgestellt.

Der PRÄSIDENT: Ich möchte auf den Charakter der Tagung hinweisen. Die Verfassende Synode hat die Erste Lesung von Verfassung und Einführungsgesetz am 31. Oktober 2010 abgeschlossen. Das Ergebnis dieser Tagung ist inzwischen an diejenigen versandt worden, die zu beteiligen sind. Die Synode wird heute und morgen ihre inhaltlichen Beratungen unter Berücksichtigung der in der Ersten Lesung gestellten Anträge fortsetzen. Es ist von vielen Seiten der Wunsch laut geworden, das nicht nur im Plenum zu tun, sondern auch in Gruppen zu arbeiten. Die Beratung kann nicht das Ergebnis der Ersten Lesung verändern, aber sie wird in den Beteiligungsprozess eingebracht. Die Voten werden in die Vorbereitung der Gemeinsamen Kirchenleitung für die Zweite Lesung einfließen. Die Gemeinsame Kirchenleitung hat einen veränderten Entwurf von Verfassung und Einführungsgesetz zu erarbeiten, der dann der Verfassenden Synode nach vorhergehender Beratung in den Ausschüssen, speziell im federführenden Ausschuss, für die Zweite Lesung zugeleitet wird. Zu diesem

veränderten Entwurf können Sie dann in der Zweiten Lesung wieder Anträge stellen. Zur Antragstellung in dieser Tagung bitten wir Sie, zunächst die Gruppenarbeit abzuwarten.

Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt 4.1. Ich möchte Ihnen erläutern, wie die Gruppenarbeit geplant ist. Sie haben sich für bestimmte Gruppen angemeldet. Es wird Ihnen ein Blatt mit der Gruppeneinteilung verteilt werden. Daraus ist auch ersichtlich, wo sich die Gruppen treffen. Es gibt insgesamt 12 Gruppen, weil für einige der fünf Themengruppen ein großes Beteiligungsinteresse bestand. Wir wollten sicherstellen, dass eine Gruppe aus nicht mehr als 25 Personen besteht, damit miteinander geredet und diskutiert werden kann. Wir haben für die Gruppen Moderatoren bestimmt, die diese leiten. Daneben gibt es Fachberater, an die Sie sich mit Fachfragen wenden können. Wir werden die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen zusammenfassen und dann hier im Plenum vorstellen, bevor wir mit der Aussprache beginnen werden.

Gruppenarbeit bis 19.00 Uhr und Abendbrotpause

Der VIZEPRÄSES: Wir steigen in den TOP 3 ein. Bitte nehmen Sie dazu Platz. Bitte bleiben Sie noch sitzen, damit Sie gleich die Stimmzettel bei der Verteilung selbst entgegennehmen können und sie bitte auch selbst abgeben. Bevor wir jetzt weitermachen, frage ich, ob es noch jemanden unter Ihnen gibt, der noch nicht verpflichtet ist?

Syn. STRENGE verpflichtet weitere nordelbische Synodale, die noch nicht verpflichtet wurden.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe jetzt auf die TOP 3.2 bis 3.5. Ihnen sind mit dem Versand bereits die vorläufigen Wahlvorschlagslisten zugegangen. In § 22 Abs.1 GO ist geregelt, dass jeweils sechs Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt werden müssen für die jeweiligen Ausschüsse, davon je zwei aus jeder Landeskirche.

Für den TOP 3.4 ist uns ein kleiner Fehler unterlaufen. Dort steht, dass es sich bei bestimmten Personen um Vorschläge der gemeinsamen Kirchenleitung handelt. Dies ist nach unserer Geschäftsordnung nicht mehr richtig. Ignorieren Sie das bitte. Alle Vorschläge sind gleich zu werten.

Das Verfahren der Wahlen finden Sie in § 20 GO.

Bevor wir in die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und die Wahlen einsteigen, muss ich die Synode fragen, ob Sie mit dem Vorschlag des Präsidiums einverstanden sind, die Redezeit auf zwei Minuten zu begrenzen. Das ist nach § 13 Abs.2 Nr. 5 GO ein Vorschlag, der zunächst abzustimmen ist. Wer wäre dafür, die Redezeit auf zwei Minuten zu begrenzen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist das bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung so angenommen.

Damit kommen wir zu TOP 3.2 – Wahl in den Rechtsausschuss – Stellvertreterwahlen. Sie sehen auf Ihrer Vorlage fünf Namen, inzwischen gibt es auch für die NEK einen zweiten Vorschlag: Frau Dr. Dr. Gelder. Damit haben sich aus jeder Landeskirche zwei Personen bereit erklärt zu kandidieren. Gibt es weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht. Dann möchte ich Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der § 20 Abs.2 GO lautet: „Gewählt wird mit Stimmzetteln auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur so viele Personen kandidieren wie in das jeweilige Gremium zu wählen sind und sich kein Widerspruch erhebt“.

Wünschen Sie eine Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Rechtsausschuss? Ich frage zunächst einmal die gesamte Synode: Möchten Sie von der GO abweichen und auf die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten verzichten? Dann bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Das allererste ist die Mehrheit. Jetzt müssen wir nach § 25 GO auch die Mehrheit der jeweiligen landeskirchlichen Synoden haben. Zunächst die Mecklenburger, bitte. Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann war das bei sechs Gegenstimmen und drei Enthaltungen so von den Mecklenburgern befürwortet.

Dann frage ich jetzt die Nordelbier. Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Auch hier ist die Mehrheit dafür.

Und jetzt die Pommern. Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Die Mehrheit wünscht, von der GO abzuweichen.

Das bedeutet, dass sowohl in den Landessynoden, als auch in der Gesamtheit zugestimmt wird, von der GO abzuweichen.

Entsprechend § 20 Abs.4 GO frage ich nun, ob sich Widerspruch dagegen erhebt, dass wir ohne Stimmzettel wählen? Ganz hinten erhebt sich ein Widerspruch, damit müssen wir mit Stimmzetteln wählen. Dann bitte ich jetzt das Synodenbüro, die Stimmzettel für die Wahlen von TOP 3.2 vorzubereiten.

Dann kommen wir zu TOP 3.3. In Drucksache 3 sehen Sie auch zunächst fünf Vorschläge, inzwischen liegt uns auch ein sechster Name vor. Herr Silvio Browarzik aus der Mecklenburgischen Kirche wird auch vorgeschlagen. Gibt es weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir auch hier zu der Fragestellung, ob die Synode von der GO abweichen will, indem sie auf die Vorstellung verzichtet. Zunächst einmal wieder das gesamte Plenum. Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Einzelabstimmung: Zunächst die Mecklenburgische Kirche: Wer ist dafür an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich jetzt die Nordelbier. Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Auch hier ist die Mehrheit dafür.

Und jetzt die Pommern. Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Die Mehrheit wünscht, von der GO abzuweichen.

Das bedeutet, dass sowohl in den Landessynoden, als auch in der Gesamtheit zugestimmt wird, von der GO abzuweichen.

Entsprechend § 20 Abs.4 GO frage ich nun, ob sich Widerspruch dagegen erhebt, dass wir ohne Stimmzettel wählen? Ganz hinten erhebt sich ein Widerspruch, damit müssen wir mit Stimmzetteln wählen. Dann bitte ich jetzt das Synodenbüro, die Stimmzettel für die Wahlen von TOP 3.3 vorzubereiten.

Wir kommen zu TOP 3.4 Kandidatinnen und Kandidaten für die Stellvertretung des Theologischen Ausschusses. Ich weise noch einmal darauf hin, dass in der Drucksache 4 unzutreffend von Vorschlägen der gemeinsamen KL die Rede ist. Das können Sie also streichen.

Auch hier haben wir sechs Kandidatinnen und Kandidaten. Gibt es weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht.

Wir kommen auch hier zu der Fragestellung, ob die Synode von der GO abweichen will, indem sie auf die Vorstellung verzichtet. Zunächst einmal wieder das gesamte Plenum. Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Einzelabstimmung: Zunächst die Mecklenburgische Kirche: Wer ist dafür an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich jetzt die Nordelbier. Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Auch hier ist die Mehrheit dafür.

Und jetzt die Pommern. Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Die Mehrheit wünscht, von der GO abzuweichen.

Das bedeutet, dass sowohl in den Landessynoden, als auch in der Gesamtheit zugestimmt wird, von der GO abzuweichen.

Entsprechend § 20 Abs.4 GO frage ich nun, ob sich Widerspruch dagegen erhebt, dass wir ohne Stimmzettel wählen? Ganz hinten erhebt sich ein Widerspruch, damit müssen wir mit Stimmzetteln wählen. Dann bitte ich jetzt das Synodenbüro, die Stimmzettel für die Wahlen von TOP 3.4 vorzubereiten.

Wir kommen zu TOP 3.5. Dafür haben Sie eine Tischvorlage erhalten. Darauf finden Sie wieder fünf Namen. Für die Pommersche Kirche hat sich noch ein weiterer Kandidat finden lassen: Herr Hans Giger. Gibt es weitere Vorschläge? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen auch hier zu der Fragestellung, ob die Synode von der GO abweichen will, indem sie auf die Vorstellung verzichtet. Zunächst einmal wieder das gesamte Plenum. Wer ist dafür an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Einzelabstimmung: Zunächst die Mecklenburgische Kirche: Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich jetzt die Nordelbier. Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Auch hier ist die Mehrheit dafür.

Und jetzt die Pommern. Wer ist dafür, an dieser Stelle von der GO abzuweichen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Die Mehrheit wünscht, von der GO abzuweichen.

Das bedeutet, dass sowohl in den Landessynoden, als auch in der Gesamtheit zugestimmt wird, von der GO abzuweichen.

Entsprechend § 20 Abs.4 GO frage ich nun, ob sich Widerspruch dagegen erhebt, dass wir ohne Stimmzettel wählen? Ganz hinten erhebt sich ein Widerspruch, damit müssen wir mit Stimmzetteln wählen. Dann bitte ich jetzt das Synodenbüro, die Stimmzettel für die Wahlen von TOP 3.5 vorzubereiten.

Dann gebe ich jetzt einen Überblick über den weiteren Verlauf des Abends. Im Anschluss an die Wahlgänge treffen wir uns zur Abendmahlsfeier in der Trave-münder Kirche. Eine Wegbeschreibung haben Sie erhalten, es gibt auch die Möglichkeit an der Trave entlang zu Fuß zu gehen.

Dann bitte ich das Synodenteam, die Stimmzettel zu TOP 3.2 zu verteilen.

Ich bitte das Synodenteam, die Stimmzettel einzusammeln. Damit schließe ich den Wahlgang zu TOP 3.2.

Dann bitte ich das Synodenteam, die Stimmzettel zu TOP 3.3 zu verteilen.

Die Kollekte im sich anschließenden Gottesdienst ist bestimmt für ein Klimaschutzprojekt von Brot für die Welt in Bangladesch. Hier sollen Schutzräume in Häusern in Gebieten, die von Hochwasser bedroht sind, errichtet werden.

Wenn jetzt jeder seine Stimme abgegeben hat, bitte ich das Synodenteam die Stimmzettel einzusammeln. Damit schließe ich den Wahlgang zu TOP 3.3.

Dann bitte ich das Synodenteam, die Stimmzettel zu TOP 3.4 zu verteilen.

Wir möchten die Zählteams nicht vom Gottesdienst abhalten und möchten folgenden Vorschlag machen. Entweder kann nach dem Gottesdienst gezählt werden oder morgen früh.

Haben alle Ihre Stimme abgegeben? Dann bitte ich das Synodenteam, die Stimmzettel einzusammeln. Damit schließe ich den Wahlgang zu TOP 3.4.

Durch die zeitliche Verzögerung hat das Präsidium beschlossen, dass wir mit der Abendmahlsfeier um 21.15 Uhr beginnen. Wir setzen die Tagung fort morgen früh um 9.00 Uhr.

2. VERHANDLUNGSTAG Sonnabend, 15. Januar 2011

Syn. HAACK hält die Morgenandacht.

Der PRÄSES: Ich begrüße die Synode und Herrn Dr. Heimbucher von der UEK, herzlich willkommen. Die Kollekte des Abendmahlgottesdienstes erbrachte 973,28 Euro.

Dann kann ich Ihnen die Ergebnisse der Wahlen für die stellvertretenden Mitglieder im Rechtsausschuss bekanntgeben: Abgegebene Stimmzettel 196; gültige Stimmzettel 195; eine ungültige Stimme.

Auf Herrn Antonioli entfielen 168 Stimmen, Herrn Kaiser 157 Stimmen, Herrn Görner 174 Stimmen, Frau Dr. Dr. Gelder 167 Stimmen, Herrn Gienke und Herrn von Loeper jeweils 137 Stimmen. Damit sind alle gewählt. Ich frage Sie, ob Sie die Wahl annehmen? Die Kandidaten nehmen die Wahl an.

Dann kommen wir zu den Ergebnissen der Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses: Es wurden 198 Stimmzettel abgegeben, alle waren gültig.

Auf Frau Weber entfielen 174 Stimmen, Herrn Browarzik 150 Stimmen, Frau Pertiet 170 Stimmen, Herrn Tröstler 170 Stimmen, Herrn Prof. Dr. Fleßa 168 Stimmen und Herrn. M. Mahlburg 132 Stimmen. Damit sind alle gewählt. Ich frage Sie, ob Sie die Wahl annehmen? Die Kandidaten nehmen die Wahl an.

Dann kommen wir zu den Ergebnissen der Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Dienstrechtsausschusses: Es wurden 197 Stimmzettel abgegeben, alle waren gültig

Auf Herrn Sauermann entfielen 164 Stimmen, Herrn Wilkens 162 Stimmen, Herrn Michelsen 170 Stimmen, Herrn Dr. Weddigen 169 Stimmen, Herrn Bartels 163 Stimmen und Herrn Giger 150 Stimmen. Damit sind alle gewählt. Ich frage Sie, ob Sie die Wahl annehmen? Die Kandidaten nehmen die Wahl an.

Wir kommen dann zu der Präsentation der Ergebnisse aus den Themenarbeitsgruppen von gestern und ich übergebe hierfür an Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir wollen uns in fünf Schritten erzählen lassen, wie die thematisch eingeteilten Arbeitsgruppen gearbeitet haben, welche Ergebnisse und Anregungen es gegeben hat. Zunächst werden uns die Ergebnisse der Arbeitsgruppen vorgestellt und eine Aussprache wird später erfolgen.

Moderatorin Dette ALFERT: Die Atmosphäre in der Arbeitsgruppe 1, Präambel und Grundartikel, war von einem sehr differenzierten Austausch geprägt. Ich

verstehe die Anträge als Ausdruck davon, dass die Synodalen die Verfassung verstehen möchten. Ich verstand es als ein Bedürfnis des Austausches.

Als Erstes ging es in der Präambel um den Begriff „Verfassung“ oder „Kirchenordnung“. Es wurde sehr deutlich, dass beim Begriff „Kirchenordnung“ die Pommersche Tradition im Hintergrund steht und der Begriff „Kirchenordnung“ deutlich macht, dass es eine Kirche als Institution ist und nicht etwa einer staatlichen Verfassung gleicht. Für den Begriff „Verfassung“ gab es Argumente, u. a. dass der ganze Text einer Verfassung entsprechend beschrieben ist, und dass es eher zukunftsweisend ist, es so zu nennen. In der Diskussion wurde der Begriff „Kirchenverfassung“ als Kompromiss vorgeschlagen.

In der Diskussion zum Art. 3 wurde betont, dass die Lutherischen Bekenntnisse benannt werden sollen, andere meinten jedoch, dass es möglicherweise zu hermetisch und eine zu große Aufzählung ist. Deutlich wurde, dass die Bekenntnisse Ausdruck verschiedener theologischer Traditionen sind; sie dienen als Rahmen für Dialog und weitere Diskussionen.

Es ist zu bedenken, auch neuere Bekenntnisse hinzuzufügen.

Als nächstes wurde die Spannung beschrieben, dass der Text der Verfassung sprachlich sehr komprimiert und schwer zu verstehen ist. Es ist deutlich, dass dieser Text Erklärung braucht. Die AG empfiehlt, dass der Vermittlungsaspekt der Verfassung hervorgehoben werden sollte (auch für Nicht-Konfessionelle). Neben der Verfassung könnte man z. B. ein Vermittlungshandbuch erstellen und sich Gedanken machen zur Vermittlung auf allen Ebenen.

Zusätzlich zur Beschreibung des geografischen Gebietes der Kirche soll auch deutlich gemacht werden, dass die Kirche aus drei Kirchen entstanden ist.

Zum Art. 3 gibt es das deutliche Votum, dass das Primat der Ortsgemeinde als Gemeinde Christi deutlicher in den Vordergrund gestellt werden soll.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Verfassung beschreibt den Rahmen. Aber die Auseinandersetzung, der Dialog und die Vermittlung der Inhalte sind notwendig und lassen sich nicht erübrigen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Präsentation und die Ergebnisse der ersten Gruppe. Für das Thema „Struktur und Status der Kirche, Kirchenmitgliedschaft und kirchlicher Auftrag“ gab es 3 Gruppen, die parallel getagt haben. Das Präsidium hat entschieden, dass für die drei Gruppen eine Präsentation eingebracht wird, die Hubertus Hotze übernehmen wird.

Moderator Hubertus HOTZE: Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Synodale. In den 3 Arbeitsgruppen ist sehr intensiv miteinander geredet und gerungen

worden. Es ist viel Verständnis für unterschiedliche Positionen geweckt worden, indem Raum gelassen wurde, zu erzählen, warum welcher Antrag gestellt wurde und welche Vorstellungen dahinter stehen. Im Blick auf Artikel 6 zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchenkreise ist dies besonders deutlich geworden. Es wurde darüber diskutiert, ob die Spannung zwischen Angst vor Verlust der Identität und der Notwendigkeit des sich Wiederfindens im Neuen gemildert werden kann, in dem der Artikel 6 mit einem Programmsatz versehen wird, der sicherstellt, dass bei jeder Veränderung von Kirchenkreisgrenzen die ehemalige landeskirchliche Identität und Tradition, bzw. die geistliche Identität und kirchliche Besonderheit erhalten bleiben kann.

Diese Anregung ist in den 3 Arbeitsgruppen entstanden. Strittig blieb in allen 3 Gruppen, ob die dreigliedrige Struktur von Kirche - Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche - irgendwelche Zwischenformen verträgt, also Regionalverbände, Kirchengemeinerverbände oder ähnliches. In der Diskussion dazu wurden dann sehr unterschiedliche Erfahrungen und Verstehensweisen von Regionalverband und Kirchengemeinerverband deutlich. Aus Nordelbischer Sicht wurde zum Beispiel auf die Gefährdung des Kirchenkreises durch zu starke Regionalverbände hingewiesen. Aus Mecklenburgischer Sicht wurde die Synergie und gegenseitige Ergänzung durch die Regionalverbände in den gegenwärtigen Propsteien gerade in strukturschwachen Räumen als sehr fördernd beschrieben und empfunden.

Intensiv wurde zur Frage der Kirchenmitgliedschaft diskutiert, wie wir als Kirche gegenüber Nichtmitgliedern offen und einladend sein können und welche Beteiligungsmöglichkeiten wir eröffnen können. Gerade in den Situationen kirchlicher Minderheit stellt sich diese Frage besonders deutlich und drängend.

Als ein Ergebnis wurde Artikel 13 in folgender Weise überarbeitet, es wurden die Begriffe „Beteiligung“ und „Begleitung“ ergänzt:

„Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilzunehmen, das Evangelium zu hören, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen, christliche Gemeinschaft zu erfahren und in dieser Gemeinschaft begleitet zu werden.“

Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse in den Arbeitsgruppen geben wir als offene Frage an die Synode weiter: „Wie können die Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft in Artikel 10 Absatz 3 angemessen im Sinne der dreistufigen Struktur der Kirche gemäß Artikel 4 ausgedrückt werden?“

Sehr breite Zustimmung hat in allen 3 Arbeitsgruppen der Änderungsantrag 17 gefunden, in dem es um Kinder und Jugendliche geht. Er sollte nach unserer Auffassung zwischen den Artikeln 12 und 13 eingeschoben werden: „Kinder und Jugendliche sind gleichwertige Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. In allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, werden sie an der Entscheidungsfindung in angemessener, altersgerechter und zeitgemäßer Form beteiligt.“

Im Blick auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrages ist ausdrücklich die Aufnahme der Gemeinschaft der Dienste in Artikel 14 in allen Arbeitsgruppen ge-

würdigt worden. Als offene Frage geben die Arbeitsgruppen an die Synode weiter: „Ist das Ordinationsverständnis im Blick auf die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in Artikel 15 wirklich zutreffend beschrieben worden?“

Die Aufnahme weiterer Berufsgruppen in Artikel 16 ist strittig geblieben. Es gab unterschiedliche Ergebnisse darüber, ob weitere Berufsgruppen hinzugefügt oder sämtliche Berufsgruppen gestrichen werden sollten.

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Bedeutung von Ehrenamtlichen für die Arbeit der Kirche in einem eigenen Absatz zu würdigen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank Herr Hotze für die Präsentation der Gruppenarbeit. Für die Arbeitsgruppen 3 a, 3 b, 3 c, und 3 d spricht jetzt Hagen Winter.

Moderator Hagen WINTER: Verehrtes Präsidium, meine Damen und Herren, ich habe die Aufgabe, die Ergebnisse von vier Arbeitsgruppen zusammenzutragen. Wenn man weiß, wie schwer es ist, nur eine Gruppe zu präsentieren, kann man sich vorstellen, wie schwer es ist, vier solcher Gruppen für Sie handhabbar vorzustellen. Drei Gruppen haben einen ziemlich ähnlichen Verlauf genommen, eine Gruppe war etwas anders. Mit dieser Gruppe möchte ich beginnen. Es wurden dort die Artikel aus unserem Themengebiet nacheinander dezidiert diskutiert und dazu im Detail Ergebnisse produziert, die Sie den Wandzeitungen entnehmen können. Diese Gruppe ist nicht bis zu den entscheidenden Artikeln vorgedrungen, die dann die anderen Arbeitsgruppen beschäftigt haben. Die entscheidenden Artikel sind im Wesentlichen die Artikel 37 und 38, wo es um den Zusammenschluss von Kirchengemeinden geht.

Der relevantere Artikel ist Artikel 38. In der Diskussion um Artikel 38 prallten offensichtlich unterschiedliche Kulturen aufeinander. Einige meinten, es ginge in diesem Artikel um Macht und nicht um Teilhabe, möglicherweise kann einem etwas aufgezwungen werden. Die Vertreter aus der Lutherischen Kirche Mecklenburgs betonten, welche gute Erfahrungen mit den Regionalverbänden gemacht würden und wie wichtig sie seien, um die Arbeit gut zu organisieren. Die Skeptiker argumentierten, es würde eine vierte Ebene eingezogen und auf Dauer könnte es zu größeren Schwierigkeiten führen, wenn auf dieser Ebene Mitarbeiter angestellt würden, da es dann eventuell Mitarbeiter erster und zweiter Klasse geben könnte: Mitarbeitende, die bei den Gemeinden beschäftigt sind, die möglicherweise in prekären Arbeitsverhältnissen stünden und Mitarbeitende bei den Gemeindeverbänden, deren Arbeitsverhältnisse sicherer sind. Wem ist man dann loyal verbunden? Den Gemeinden, in denen man Dienst tut oder den Verbänden, in denen man angestellt ist. Solche Fragen wurden als Ängste und Sorgen problematisiert.

Ich habe den Eindruck, dass diese Diskussion sehr hilfreich war, weil die Mecklenburger, die dieses Modell hauptsächlich vertreten, sagen konnten: „Ihr regt Euch über Gebühr auf. Die Probleme sind in der Praxis gar nicht so groß.“ An-

dere haben gesagt: „Möglicherweise kommt es ja gar nicht überall zu solchen Zusammenschlüssen, sondern es ist vielleicht einfach eine weitere Option, die wir haben.“

Wichtig ist, dass darüber gesprochen wurde und dass die Diskussion immer wieder aufbrechen kann. Es wurde auch Skepsis darüber geäußert, warum ausgerechnet dieses Modell in der Verfassung so detailliert aufgeführt werden müsse, beinahe wie eine Satzung oder Geschäftsordnung. Wohingegen andere Modelle nur erwähnt würden.

Zwei Aspekte noch zum Schluss: Ich habe in meiner Arbeitsgruppe mehrfach versucht, das Gespräch auf andere Aspekte zu lenken, vergeblich. Daran sieht man, wie sehr das Thema Gemeindeverbände emotional belegt ist und sich immer wieder in den Vordergrund drängt. Die Arbeitsgruppe, die versucht hat, die Artikel von Anfang bis Ende „En Detail“ zu diskutieren, konnten auch bei den diskutierten Artikeln keine Einigung herstellen.

Die anderen drei Gruppen möchten betonen, dass sie über die voran stehenden Artikel zwar nicht gesprochen haben, was aber nicht bedeutet, dass darüber automatisch Einigkeit herrscht. Offensichtlich ist es der Artikel 38, der die Gemüter erhitzt und über den es weiterhin Gesprächsbedarf gibt.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, dann bitte ich Herrn Dr. Berg über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen Nr. 4 zum Thema Kirchenkreis zu referieren.

Moderator Dr. Carsten BERG: Die Ergebnisse aus den beiden Arbeitsgruppen Nr. 4 zum Bereich „Kirchenkreis“ lassen sich Ihnen unter vier Überschriften weitergeben. Das sind einmal Anfragen und Wünsche zum jetzt eröffneten Beratungs- und Beteiligungsprozess. Es sind einige wichtige bzw. Grundbemerkungen zu Verfassung und Einführungsgesetz, dann einige Anmerkungen zu den Verfassungsbestimmungen zum Kirchenkreis und zwei Merkposten.

Grundsätzlich ist aus unseren beiden Arbeitsgruppen zu sagen, dass von den Synodalen die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen und sich mit hineinzunehmen in die jeweils andere Kultur der Landeskirchen und in diesen Prozess des Zusammenwachsens sehr begrüßt worden ist. Es fiel sogar der Satz: „Vielleicht hätte eine Gruppenarbeit in diesem Rahmen auf der ersten Tagung uns den einen oder anderen Antrag erspart, der jetzt in der Fülle zur Verfassung vorliegt.“

Die Anfragen und Wünsche zum Beratungs- und Beteiligungsprozess sind zum einen die Erkenntnis, Selbsterkenntnis, auch die verschiedenen Kulturen wahrzunehmen und eine Menge daran zu setzen, die je eigene Kultur in das Neue bewusst zu überführen, sich also klar zu machen: Wo kommen wir jetzt her und wo gehen wir hin? Und ein dringender Wunsch für die Beratung in den Kirchenkreisen, es möge so etwas geben, wie eine Synopse des Bisherigen und der Veränderung durch die Verfassung. Weiterhin möge es so etwas geben wie ein

Glossar, das heißt eine Begriffserklärung. Die Diskussion um Regionalverbände ist ein Beispiel dafür.

Es sind zwei grundsätzliche Bemerkungen zur Verfassung und zum Einführungsgesetz gemacht worden. Das eine ist der dringende Wunsch, als Grundsatz gelten zu lassen: Es muss nicht alles bis ins Letzte in Verfassung und Einführungsgesetz geregelt werden. Grundsätzliche Ermöglichungsregelung reicht an vielen Stellen. Mein Vorredner hat zu den Regionalverbänden das eine oder andere gesagt. Da schien den Mitgliedern in unseren Arbeitsgruppen eine deutliche Entschlackung möglich zu sein.

Und das Zweite ist die Übereinstimmung darin, es möge eine Mitbestimmungsvorschrift der Betroffenen geben, in all den Verfassungsbestimmungen, die Regelungen von oben ermöglichen, also bei den Regionalverbänden, bei der Frage des Kirchenkreiszuschnitts, dass da die Betroffenen nicht nur anzuhören sind, sondern dass eine Mitbestimmung vorgesehen wird.

Zu den Verfassungsbestimmungen zum Kirchenkreis und zu dem Bild des Kirchenkreises, dass daraus entsteht, waren die wichtigen Gesichtspunkte: die Selbst- und Eigenständigkeit der Kirchenkreise und ihre grundsätzliche Stärke müssen zentral sein und bleiben in der Verfassung. Ein Ausgangssatz war: Die Kirchenkreise müssen gegenüber der Landeskirche stark sein. Ihre Stärke gegenüber den Kirchengemeinden muss man noch mal ein bisschen bedenken und gucken. Auf der anderen Seite wird eine Gefährdung dieser Eigenständigkeit und Stärke von Vielen gesehen in Artikel 42 Absatz 2. Da sollte das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit in die Verfassung aufgenommen werden. Starke Kirchenkreise, darin waren sich alle einig, sind in der Lage, gut auf regionale Besonderheiten zu reagieren und deshalb je nach Lage, je nach Ausgangssituation unterschiedlich zu sein. Das möge die Verfassung auch tatsächlich ermöglichen.

Die Frage: Was stiftet eigentlich die Einheit der Landeskirche in der Verschiedenheit der Kirchenkreise? Programmsatz: Lasst uns doch miteinander die Vielfalt, die hoffentlich bleibt, die wir schon kennen, als inspirierend wahrnehmen und aufpassen, dass wir nicht zu viel Uniformität kriegen. Und der zweite Satz war: auch ein Ausschuss, wie z. B. ein Finanzausschuss, kann für diese Einheit in der Vielfalt durchaus hilfreich und wichtig sein. Wichtig für den Kirchenkreis, auch für die Verfassungsbestimmungen: Es möge und muss die Kultur des Miteinanders im Kirchenkreis gestärkt und gefördert werden. Und eine Anfrage in Richtung „Aufpassen“ ist: Regionalverbände können, wenn sie denn Anstellungsträgerschaft und Finanzhoheit bekommen, zu einer vierten Verfassungsebene werden. Dies sollte man vermeiden. Ihre mediatorische Funktion muss und sollte in Verfassung und Einführungsgesetz deutlicher werden. In unseren Gruppen haben die Unterschiedlichkeit mit den Regionalverbänden und der Austausch darüber eine wesentliche Rolle gespielt. So ist es gelungen, Dinge zu entzaubern und auf den Boden zurückzuführen.

Und da gibt es zwei Merkposten, die sich auf konkrete Anträge und Bestimmungen beziehen, die auf gar keinen Fall in der weiteren Beratung und in der

zweiten Lesung verloren gehen dürfen. Das ist einmal die Mitgliedschaft der Mitarbeitenden der Kirchenkreisämter in Kirchenkreissynoden, die Frage der Inkompatibilität und der Wunsch, dass das verändert wird. Und das Zweite ist die Verfassungsregelung zum Vorsitz im Kirchenkreisrat. Das wollte sich beiden Gruppen nicht unmittelbar erschließen, warum es unbedingt eine pröpstliche Person sein muss, auch wenn es aus dem Bereich unserer Nordelbischen Kirche nur einige wenige Erfahrungen gibt. Es möge wie beim Kirchengemeinderat eine Alternativregelung wirklich da sein und nicht etwas ausgeschlossen werden, selbst wenn es selten auftaucht.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank Herr Dr. Berg. Zu den Arbeitsgruppen 5 - Bereich Landeskirche und Dienste und Werke wird uns Frau Susanne Hansen die Ergebnisse präsentieren.

Moderatorin Susanne HANSEN: Mein Auftrag ist, aus dem Bereich Themenfeld 5 „Dienste und Werke Landeskirche“ zu berichten, zu dem zwei Arbeitsgruppen getagt hatten. Das prägende dieser beiden Arbeitsgruppen war eine große Einmütigkeit und Übereinstimmung und Einhelligkeit in der Intention, in dem was gewollt wird. Ziel aller in diesen Gruppen war der Wunsch, die Dienste und Werke als starke zweite Säule in der Kirche zu erhalten und sie als gleichwertig und berechtigt, Leben zu haben, neben der parochialen Säule der Ortsgemeinden und Kirchenkreise. Dieses zog sich immer wieder durch. In diesen Gruppen fanden sich natürlich, wie zu erwarten war, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Dienste und Werke, starke Stimmen hatten aber auch die Ehrenamtlichen, die berichteten, wie sie als Menschen, die nicht in der Kirche arbeiten, gerade in diesen Themenfeldern ihre geistige Glaubensheimat finden. Es hatten Stimmen auch die Ortsgemeinde, Pastoren, die betonten, wie viel sie profitieren von der Arbeit der Landes- und Dienstwerkeebene. Der Tenor ging eindeutig dahin, zu sagen: Es wird begrüßt, wie gleichgestellt die Bereiche im Grundartikel 3 der Verfassung am Eingang dargestellt werden, so sollte es sein. Der Wunsch ging dahin, die Kirche ganz bewusst offen zu halten, für Menschen, die ganz unterschiedliche Zugänge zum Glaubensleben haben, die sich also nicht unbedingt nur über die Ortsgemeinde, sondern daneben auch über Themen finden, und dort ihren geistlichen Mittelpunkt in der Kirche finden. Es war der Wunsch, Kirche so vielfältig und so offen wie möglich zu halten, und diese Vielfalt im Sinne dieses Artikels 3 auch durch die gesamte Verfassung hindurch durchzuziehen, als Grundhaltung. Der Wunsch war, diese Lebendigkeit und Vielfalt von Kirche zu einem starken Miteinander zu machen von Ortsgemeinde und Diensten und Werken und darin eine große Entwicklungschance auch für die Kirche zu sehen.

Es war immer wieder Thema, dass der Geist dieses Artikels 3 sich nicht in allen nachfolgenden Bestimmungen wiederfindet. Die Beratung zu Einzelartikeln lief immer wieder darauf hinaus, an diesem Punkt anzusetzen und zu sagen: Wir wünschen uns, dass der Bereich der Dienste und Werke auch in den nachfolgen-

den Artikeln gleichrangig und gleichwertig zur Ortsgemeinde betrachtet wird. Es gibt eine ganze Reihe von Anregungen dazu, die wir dokumentiert haben. Sie finden sie dort im Aushang und sie werden als Protokollnotiz noch weitergegeben.

Das Einzige, wo es etwas auseinander ging, war die Frage des Antrags zum Tausch der Abschnitte 4 und 5 der Verfassung. Dort gab es beide Meinungen nebeneinander, beides scheint möglich zu sein.

Es war ein sehr aufmerksames, achtsames aufeinander Hören und Verstehen wollen in diesen Gruppen. Das drückte sich auch aus in einem fachlichen Schwerpunkt, den wir in der Gruppe hatten, nämlich eine Betrachtung der Hauptbereichsstruktur, die getragen war von einem wirklichen Verstehen wollen dessen, was mit dieser Struktur intendiert und eigentlich im Sinn gehabt ist und gewollt wird. Es gibt dort noch Klärungsbedarf. Es gibt Informationsbedarf. Es gibt auch noch ein Stück Besorgnis in der Richtung, ob nicht viel in der Eigenständigkeit eigener Kompetenz auch gerade der Kirchen im östlichen Bereich verloren geht, durch die Integration dieser Hauptbereiche. Das wurde auch nicht als unlösbar betrachtet. Die Hauptbereiche sind in der Entwicklung, sind im Werden begriffen, in der Entstehung. Man fühlt sich auch als Teil eines Findungsprozesses und wünscht sich, dass dieser Entwicklungsprozess und dieser endgültige Gestaltungsprozess dann gemeinsam fortgesetzt werden, und dass es zu einer Formulierung einer gemeinsam getragenen und gewollten Struktur in den nächsten Jahren kommt.

Ein Punkt, der uns noch beschäftigt hat, war der Wunsch zu einer stabilen Beziehung zwischen der Diakonie und der Nordelbischen Kirche zu kommen, dergestalt, dass es Konsolidierung im Miteinander gibt, die die besondere Form der Diakonie respektiert und ihre Möglichkeiten dort achtet.

Die Einzelergebnisse haben wir festgehalten. Das Wesentliche dieser beiden Gruppen war diese große Übereinstimmung und dieser einhellige Wunsch, Kirche möge in diesem Zwei-Säulen-Prinzip sich wieder finden und darin ihre Stärke und Qualität gewinnen. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank Frau Hansen für die Einbringung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen der Nr. 5. Herzlichen Dank auch an dieser Stelle an die Moderatorinnen und Moderatoren und die Fachberater. Die Gruppenarbeit hat der Synode gut getan. Rückblickend kann man bedauern, dass wir das nicht schon letztes Mal getan haben, aber man wird ja schlauer.

Das Präsidium hat sich gestern bereits Gedanken darüber gemacht, wie wir mit diesen Ergebnissen weiter verfahren. Durch Gruppenarbeit entstehen ja sehr viele Ergebnisse. Wir wollen das gerne alles in unserem weiteren Beteiligungsprozess aufnehmen. Wir haben uns dafür überlegt, den Theologischen Ausschuss mit 2 Fragestellungen zu beauftragen, die für uns einige Dinge vorantreiben müssen, damit wir in der 2. Lesung Dinge noch einmal neu beraten können. Also z.B. die Grundsatzfrage: Ist das eigentlich eine Verfassung oder ist es eine Kirchenordnung? Das halte ich nicht nur für eine sprachliche Unterscheidung,

sondern es stehen auch Traditionen und Mentalitäten dahinter, die man diskutieren muss und die am besten im Theologischen Ausschuss diskutiert werden. Die zweite Frage ist: Was bedeuten die Lutherischen Bekenntnisse im Einzelnen für unsere Kirche? Auch das müsste der Theologische Ausschuss entwickeln, um uns das für eine Neufassung in der 2. Lesung deutlich zu machen. Es ist auch die Frage, welche Sprache die Verfassung spricht. Ist sie eine Insider-Verfassung oder Kirchenordnung? Oder ist es eine, die auch nach außen ausstrahlt? Diese Frage nach der Zielgruppe haben wir bereits auf unserer ersten Sitzung kurz berührt. Dabei geht es nicht nur um die Leser, sondern auch um die Zielgruppe, die von dieser Kirche angesprochen werden soll.

Diese Fragen könnten wir zwar heute Nachmittag im Plenum diskutieren, würden jedoch kaum zu konkreten Ergebnissen kommen. Deshalb schlagen wir vor, diese Fragen in den Theologischen Ausschuss zu geben. Das betrifft auch die Frage, die Frau Hansen eben ansprach, ob dies eine Verfassung mit einem Zwei-Säulen Modell ist. Die Arbeitsgruppen Nr. 5 haben festgestellt, dass in Artikel 3 zwei Säulen beschrieben sind, auf denen die Kirche ruht. Diese zwei Säulen setzen sich dann aber in der Formulierung der weiteren Verfassung nicht durch. Wenn das Zwei-Säulen Modell in Artikel 3 beibehalten werden soll, sollte es auch konsequent in anderen Artikeln vorkommen. Auch dies sollte unserer Meinung nach der Theologische Ausschuss einmal vordenken, damit wir etwas Konkretes entscheiden können. Eine Alternative wäre es, die Kirchengemeinde als Ort der Kirche zu beschreiben. Diese beide Spannungen müsste man noch einmal richtig ausdifferenzieren und uns vortragen lassen.

Der Theologische Ausschuss wird heute noch nicht einberufen, weil viele Mitglieder daraus nicht Synodale sind. Der Theologische Ausschuss soll relativ schnell nach dieser Synode einberufen werden, um diese Fragestellung zu beraten. Eine Terminabstimmung kann heute Nachmittag vorgenommen werden, wenn Frau Wegner-Braun wieder hier ist.

Das war der Block Theologie. Für die Beratung der Synode heute Nachmittag gibt es von uns den Vorschlag, folgende Fragestellung zu beraten: Einmal Artikel 38 Regionalverband. Was ist das eigentlich? Soll es eine vierte Ebene sein? Muss es anders konzipiert sein, wenn es keine vierte Ebene geben soll? Es gibt bereits einige Anträge zu Artikel 38, die aus Sicht des Präsidiums heute diskutiert werden sollten. Dazu würden auch gehören Artikel 6 und Artikel 42 Abs. 2 mit der Frage nach der Veränderung der Grenzen von Kirchenkreisen, also die Frage, wie die Grundstruktur der Kirche in der Verfassung verankert sein soll.

Was heute Nachmittag auch behandelt werden könnte und meiner Meinung nach unstrittig ist, ist der Antrag Nr. 17 zur Frage nach Kindern und Jugendlichen, die konkret in die Verfassung aufzunehmen und zwischen Artikel 12 und 13 einzufügen. Es geht auch um die Frage der Kirchenmitgliedschaft, wie die in die Verfassung aufgenommen werden kann und um die Frage der Nennung von Berufsgruppen: Welche sollen genannt werden? Sollen alle genannt werden? Das halte ich für ziemlich unmöglich, oder beschränkt man das? Dabei geht es um Artikel 16. Auch die Bedeutung von Ehrenamtlichen ist bislang so nicht beschrieben,

könnte aber heute Nachmittag noch einmal besprochen und zur Abstimmung gestellt werden.

Eine Frage für den Theologischen Ausschuss ist das Ordinationsverständnis, wie es in Artikel 15 formuliert ist.

So sieht der Vorschlag des Präsidiums aus. Wir werden jetzt noch nicht darüber abstimmen.

Den konkreten Arbeitsweg werden wir heute Nachmittag abstimmen. Sind Sie damit einverstanden? Gut. Herr Möhring ergänzt gerade, dass Fragen, die die Formulierung von Paragraphen und Artikeln betreffen, dem Rechtsausschuss an die Hand gegeben werden, damit er daran weiter arbeitet.

Die Einbringungsreden der Moderatorinnen und Moderatoren und die aushängenden Wandzeitungen möchten wir Ihnen gerne zukommen lassen. Die Ergebnisse und Einbringungen werden auch ins Internet gestellt.

Bevor wir in die Gruppenarbeit gehen, kann ich Ihnen jetzt noch das Wahlergebnis der Wahlen für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Theologischen Ausschuss nennen. Ich bitte Herrn Möhring, die Ergebnisse vorzutragen.

Der PRÄSES: Es wurden 196 Stimmen abgegeben, die alle gültig waren. Auf Herrn Diestel entfielen 153 Stimmen, auf Prof. Dr. Reinmuth 159 Stimmen, auf Herrn Kämpfer 168 Stimmen, auf Frau Roedenbeck-Wachsmann 159 Stimmen, auf Herrn Dr. Beyrich 154 Stimmen und auf Herrn Dr. Magedanz 150 Stimmen. Damit haben alle Kandidaten die erforderlichen Mehrheiten erreicht und ich frage zumindest die hier Anwesenden, ob Sie bereit sind, die Wahl anzunehmen. Von den anderen wissen wir es, weil sie Ihre Bereitschaft bereits erklärt haben.

Der VIZEPRÄSES: Dann gehen wir jetzt in die Arbeitsgruppen. Für 12 Uhr ist die Konstituierung der Ausschüsse geplant. Ich bitte auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter dazuzukommen, für die Terminabsprache. Um 12.30 Uhr treffen wir uns zum Mittagessen und um 13.30 Uhr im Plenum. Vielen Dank! Gutes Wirken in den Gruppen.

Gruppenarbeit und Mittagspause bis 13.30 Uhr

Der VIZEPRÄSES: Wir wollen nun in die Plenumsdiskussion zur Verfassung einsteigen. Auf Ihren Plätzen finden Sie jetzt die Arbeitsgruppenergebnisse: Die Einbringungsreden der Moderatorinnen und Moderatoren und die entsprechenden Anhänge dazu. Ich hatte heute Morgen skizziert, wie das Präsidium vorschlägt, mit den Arbeitsgruppenergebnissen zu verfahren. Wir haben keine anderen Vorschläge erhalten. Es hat sich jedoch in den Arbeitsgruppen zum Einführungsgesetz ergeben, dass das Thema Regionalverband auch dort behandelt wurde. Das Präsidium schlägt Ihnen daher vor, das Thema Regionalverband erst zu behandeln, wenn wir auch die Arbeitsergebnisse aus den Arbeitsgruppen zum

Einführungsgesetz gehört haben. Jetzt sollten wir uns auf die anderen Fragestellungen konzentrieren: Kinder und Jugendliche in der Verfassung, Ehrenamtliche und Berufsgruppen-Nennung, Ortsgemeinde und Zwei-Säulen-Modell. Hierzu erhebt sich kein Widerspruch.

Wir beginnen mit Abschnitt 3 der Verfassung zur Kirchenmitgliedschaft. Hierzu liegt der Antrag Nr. 17 vor, in welchem es um Kinder und Jugendliche geht.

Syn. HEYMANN: Verehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale. Ich bin im Kirchenkreis Plön-Segeberg hauptamtlich zuständig für den Bereich der Jugendarbeit. Ich habe diesen Antrag eingebracht mit etlichen Unterstützern. Der Antrag wird auch unterstützt durch die Arbeitsstellen für Jugendarbeit der Nordelbischen, der Pommerschen und der Mecklenburgischen Kirche. Unser Wunsch ist es, die Kinder und Jugendlichen in der Verfassung speziell zu berücksichtigen, weil Kinder und Jugendliche ein wesentlicher Teil unserer Arbeit sind. Wir sind der Auffassung, dass Kinder und Jugendliche gute Rahmenbedingungen in der Kirche benötigen. Das kann am besten dadurch geschehen, dass man ihnen Möglichkeiten zur Beteiligung gibt. Das findet auch überall statt, etwa in der Nordelbischen Jugendordnung. Es ist aber gut, wenn dies noch einmal in der Verfassung abgesichert wird. Unseren Antrag haben Sie vor sich liegen: „Kinder und Jugendliche sind gleichwertige Mitglieder in der Landeskirche. In allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, werden sie bei der Entscheidungsfindung in angemessener, altersgemäßer und zeitgemäßer Form beteiligt.“ Die Verfassung ist auch ein Arbeitsauftrag an uns, Kinder und Jugendliche nicht aus dem Blick zu verlieren; Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit zu geben, ihr Leben in der Kirche und ihren Glauben zu gestalten. Wir Hauptamtliche der Kinder- und Jugendarbeit haben festgestellt, dass es unsere wesentliche Funktion ist, „Ermöglicher“ zu sein, also gute Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Das wollen wir hiermit gewährleisten. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diesen Antrag unterstützen.

Syn. OTT: Muss nicht das Wort „getauft“ noch eingefügt werden? Ansonsten sind plötzlich alle Kinder Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Syn. FELDKAMP: Es gibt viele Kinder und Jugendliche, die nicht in der Kirche sind, aber die kirchlichen Angebote nutzen. Eine offene Formulierung ist daher sehr einladend. Es sollten alle Kinder- und Jugendlichen gemeint sein, die wir mit unserer Arbeit erreichen.

Syn. Frau VON WAHL: Ich glaube, dass die Systematik bei Artikel 13 nicht richtig ist. Wenn man erreichen will, was Herr Feldkamp gesagt hat, nämlich, dass alle Kinder und Jugendliche angesprochen werden sollen, dann ist Artikel 13 richtig. Aber so, wie es formuliert ist, nämlich „sind Mitglieder der Kirche“, gehört es zu Artikel 10.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte gegen diesen Antrag sprechen. Aus zwei Gründen. Der erste Satz verwässert den Grundsatz, dass alle vor dem Kirchenrecht gleich sind. Zum zweiten Satz: Es bringt nichts, abstrakt Beteiligungsrechte einzuräumen, die nicht konkretisiert werden. Ein Beispiel: Wenn ein Kirchengemeinderat die Schließung einer Kindergartengruppe beschließt, dann wären die Dreijährigen angemessen zu beteiligen. Wie soll das laufen? Ich warne davor, wunderbare Allgemeinplätze in die Verfassung reinzuschreiben. Das dahinter liegende Anliegen kann ich verstehen, nämlich zu prüfen, ob in allen Vorschriften die Belange der Kinder und Jugendlichen angemessen berücksichtigt wurden. Aber diese allgemeine Formulierung führt nicht weiter.

Syn. Frau VON BONIN: Es ist leicht, so etwas zu fordern, aber mir ist der Wunsch nach Beteiligung zu wenig konkret. Sollen die Kinder abends bei der Kirchengemeinderatsitzung mit beschließen über Pachtsachen? Stattdessen sollen sich Kirchengemeinden immer wieder Gedanken machen, Kinder und Jugendliche einzubinden. Außerdem können wir nicht, nur weil es Kinder sind, ihnen Rechte ohne jegliche Bringschuld einräumen. Die Bringschuld ist eine Taufe. Das können Sie im Antrag Nr. 17 zum Thema „Kinder und Jugendliche“, der bei der Oktobersynode 2010 formuliert wurde, nachlesen.

Syn. Frau SEMMLER: Ich unterstütze das Anliegen des Antrages sehr. Ich schlage vor, ihn in den Rechtsausschuss zu überweisen und diesen zu bitten, eine Möglichkeit zu finden, das Anliegen angemessen in der Verfassung zu verankern. Ich kann die formalen Einwände, die jetzt gekommen sind, nachvollziehen. Aber das bedeutet nicht, dass sich damit das Anliegen erledigt hat.

Syn. FELDKAMP: Einer meiner Lieblingsartikel in der Verfassung ist Artikel 12 zur Gleichstellung von Männern und Frauen. Eine vollkommen selbstverständliche Sache, die aber oft in der Praxis nicht umgesetzt wird und deswegen in der Verfassung Beachtung findet. Genauso grundsätzlich ist die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Auch diese sollte in der Verfassung Beachtung finden. Es geht nicht darum, aus Kindern etwas anderes zu machen als sie sind, sondern um eine angemessene Beteiligung. Und dass es nicht angemessen ist, Dreijährige danach zu fragen, was sie von einer Kindertagesstätte halten, ist so selbstverständlich, dass wir darüber nicht ernsthaft diskutieren brauchen. Wenn ich solche Beispiele höre, fühle ich mich als Mitunterstützer dieses Antrages nicht ernst genommen.

Syn. HOFMANN: Es gibt Kinderparlamente in Kindertagesstätten, die in den Fragen der Kindertagesstätten Vorschläge machen und abstimmen. Es geht dabei nicht um die Schließung oder die Erweiterung einer Gruppe. So ist aber zum Beispiel in einer Kindertagesstätte der Antrag an den Träger auf Erweiterung um einen Frühstücksraum gekommen. Dieser Antrag kam von zwei Vierjährigen.

Syn. HÖSER: Den Verweis auf Artikel 12 fand ich spannend und schlage deswegen eine Formulierung in ähnlichem Duktus vor: Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Norden setzt sich ein für Kinder und Jugendliche, so dass sie sich in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, in angemessener, altersgerechter und zeitgemäßer Form beteiligen können.

Syn. KLATT: Der Artikel 12 der Verfassung gehört nicht zu meinen Lieblingsartikeln. Es werden in ihm zu allgemeine Sätze verankert wie: Die Kirche im Norden setzt sich ein für...u.s.w.. Ich könnte einzelne theologisch begründete Anliegen aufzählen, für die es sich lohnen würde, sich einzusetzen. Es gibt sicher viele wichtige Themen, mit denen kirchliches Leben und Denken sich auseinandersetzen sollte, aber dass Absichtserklärungen Verfassungsrang bekommen, finde ich schwierig.

Syn. Dr. BONDE: Ich unterstütze das Anliegen sehr, möchte darauf hinweisen, dass es in der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung eine solche Vorgabe zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch gibt. Ich schlage vor, dass wir die gemeinsame Kirchenleitung bitten, dem im Antrag begründeten Anliegen durch eine geeignete Formulierung gerecht zu werden.

Syn. Frau MÖLLER: Ich schließe mich dem eben Gesagten an.

Der VIZEPRÄSES: Ich erbitte jetzt ein Votum der Synode zu Antrag 17. Und ich bitte um das Kartenzeichen, ob Sie damit einverstanden sind, dass das Anliegen des Antrages durch geeignete Formulierung in der gemeinsamen Kirchenleitung aufgenommen wird. Dieses Votum wird mit Mehrheit bei etwa zehn Gegenstimmen und etwa zehn Enthaltungen angenommen. Ich komme nun zu Art. 15, wo es um die Berücksichtigung der Ehrenamtlichen, und Art.16, wo es um die genannten Gruppen, deren Ergänzung oder der Streichung derselben geht. Ich rufe auf den Antrag 66.8 von Herrn Fellechner.

Syn. FELLECHNER: Mein Anliegen im formulierten Antrag war, die Formulierungen in Art. 15 und Art. 16 zusammenzufassen. Es geht um alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Dienst der Kirche stehen und so Anteil am Auftrag der Kirche haben – egal ob sie bezahlt werden oder nicht.

Syn. BÜCHNER: Ich unterstütze den Antrag. Ich sehe den Art.15 im Blick auf die öffentliche Verkündigung, die hier sehr eingeschränkt dargestellt wird, als zu eng gefasst.

Syn. VOSS: Im Antrag (66/8) wird der Begriff der „öffentlichen Verkündigung“ unangemessen erweitert. Öffentliche Verkündigung bedarf einer ordnungsgemäßen Berufung. Es erscheint mir wichtig, das Anliegen der mecklenburger Synodalen angemessen zu würdigen, Mitarbeitende im Verkündigungsdienst als

Dienstgemeinschaft zu beschreiben. Die Aufzählung in Art.16 halte ich dafür allerdings nicht als geeignet.

Syn. Dr. BONDE: Ich habe Probleme mit der wörtlichen Übernahme des Antrages und nicht mit seinem Anliegen. Bei der Formulierung des Textes haben wir uns an der Confessio Augustana orientiert, in der die öffentliche Verkündigung differenziert dargestellt wird. Ich stimme aber damit überein, dass im Anschluss an Art. 15 die besondere Rolle der Ehrenamtlichen zu berücksichtigen ist. Diese sollte bei der Neuformulierung der Verfassung durch die gemeinsame Kirchenleitung berücksichtigt werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich schließe mich dem Antrag von Herrn Dr. Bonde an, das Anliegen des Antrages zu übernehmen, nicht aber den Wortlaut an dieser Stelle zu diskutieren.

Syn. ZWETKOW: Art. 15 und Art. 16 können nur als Einheit überarbeitet werden und ergänzen sich dann zu einem Ganzen.

Der VIZEPRÄSES: Damit stelle ich den Vorschlag von Dr. Bonde zur Abstimmung, das Anliegen zu übernehmen und die gemeinsame Kirchenleitung zu bitten, diesen in geeigneter Form einzuarbeiten. Ich bitte um das Kartenzeichen. Das ist mit großer Mehrheit, bei einigen Enthaltungen und Gegenstimmen, so beschlossen.

Antrag 66 ist noch nicht behandelt, in dem die Frage aufgeworfen wird, welche Gruppen genannt werden sollten.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich denke das Anliegen ist miterfasst und wird nach der Überweisung an die gemeinsame Kirchenleitung mitberücksichtigt werden.

Syn. STRENGE: Ich bitte das einzubeziehen, was Herr Zwetkow gesagt hat, nämlich die Art. 15 und Art. 16 als Einheit zu überarbeiten und dabei auch die §§ 50ff. Kirchengemeindeordnung mit einzubeziehen.

Syn. LINGNER: Die große Schwierigkeit stellt die Aufzählung dar: Einige Gruppen werden vergessen, andere Berufsgruppen entfallen u.s.w.. Ich denke eine Streichung insgesamt scheint sinnvoll.

Syn. JEUTE: Ich möchte besonders im Art. 16 auf das Problem der Benennung der Verschwiegenheit hinweisen, da die Verschwiegenheit bei Mitarbeitenden anders geregelt ist, als bei Pastoren.

Syn. STAHL: Herr Streng, es ging mir in meinem Antrag in der Tat darum, dass auch Journalistinnen und Journalisten Anteil am Verkündigungsdienst haben. Aber ich habe meinen Antrag so gestellt, dass keine Berufsgruppen aus-

drücklich genannt werden, weil sonst die Gefahr bestünde, dass Berufsgruppen vergessen werden. Ich habe volles Vertrauen in den Rechtsausschuss, dass diese Problematik dort in der Beratung Berücksichtigung findet und schließe mich somit dem Antrag von Herrn Dr. von Wedel an.

Syn. JEHSERT: Ich möchte die Gemeinsame Kirchenleitung und die Synode bitten, die Ergebnisse der Gruppenarbeit deutlich zur Kenntnis zu nehmen. Wir haben dort von Pommerscher und Mecklenburger Seite aus erklärt, dass der Begriff „Mitarbeitende im Verkündigungsdienst“ ein Terminus Technicus ist, der aus der theologischen und dienstrechtlichen Tradition des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR stammt. Dieser Begriff bezieht sich nicht auf alle möglichen Dienste in der Kirche, sondern auf Dienste mit besonderen Qualifikationen, die mit dem Ordinationsverständnis des Art. 15 in Beziehung stehen. Ich bitte das mit zu bedenken.

Syn. FELLECHNER: Wir haben in Hamburg, und ich denke auch in Nordelbien, seit einigen Jahren die Situation, dass Jugendliche im Alter von 15 bis 17 selber - natürlich in Begleitung von Pastorinnen und Pastoren - Konfirmandenunterricht geben. Nach meiner Auffassung ist das Verkündigungsdienst. Diese Jugendlichen sind natürlich weder ordiniert noch haben sie die Rechte von Pastorinnen und Pastoren. Aber weil sie ehrenamtlich im Verkündigungsdienst tätig sind, würde ich mich freuen, wenn wir in den Artikeln zu einer wertschätzenden und nicht diskriminierenden Formulierung kommen.

Herr Dr. DANIELOWSKI: In dem Art. 16 sind mehrere und unterschiedliche Aspekte eingeflossen und ich möchte sagen, welcher Aspekt aus Mecklenburg eingeflossen ist. In diesem Terminus geht es nicht um eine offene Aufzählung von Berufsgruppen, sondern um den klaren Bezug auf Pastoren, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker und mit Abstrichen Küster. In unserer Tradition gehören diese vier Berufsgruppen zu den „Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst – Gemeinschaft der Dienste“. Diese Berufsgruppen kommen unter diesem Terminus im landeskirchlichen Stellenplan für die Kirchengemeinden vor und es ist unsere Aufgabe, zwischen diesen drei bis vier Berufsgruppen ein ausgewogenes Verhältnis aufrecht zu erhalten. Uns liegt daran, diesen Stellenplan in Zukunft fortzuführen. Darum brauchen wir die Nennung der Berufsgruppen. Wir reden also von Hauptamtlichen. Das Thema „Ehrenamtliche“ müsste in einem anderen Absatz formuliert werden.

Syn. HOFMANN: Im Art. 16, im ersten Satz, geht es um die Erfüllung des kirchlichen Auftrags und das ist nicht nur die Verkündigung. Ich denke, es ist möglich, die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst dort aufzunehmen, ohne die einzelnen Berufsgruppen zu nennen. Es wird sicher der gemeinsamen Kirchenleitung gelingen, die Wertschätzung und Berücksichtigung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Wortlaut des Textes umzusetzen. Die Nennung der

einzelnen Berufsgruppen kann dann der Tradition der einzelnen Kirchenkreise überlassen werden.

Syn. Frau SEMMLER: Wir haben in der Diskussion des Art. 16 erneut das Problem, dass wir zugleich etwas Bewahrendes in die Verfassung hinein schreiben und einen Blick in die Zukunft wagen wollen. Ich plädiere dafür, in der Umformulierung des Artikels darauf zu achten, dass wir die Mecklenburgische Tradition aufnehmen ohne künftig Berufsgruppen auszuschließen. Darum bin ich gegen die Nennung von Berufsgruppen und eine allgemeinere Formulierung.

Syn. J. JEBSEN: Ich möchte darum bitten, dass in der künftigen Diskussion dieses Themas es nicht zu einer Engführung kommt, sondern dass der gesamte Bereich der Dienste und Werke - also die zweite Säule in unserer Nordelbischen Kirche - berücksichtigt wird.

Der VIZEPRÄSES: Mir scheint, als kämen wir jetzt zu der Variante von Herrn Dr. von Wedel, die besagt, dass die Kirchenleitung den gesamten Komplex um den Art. 16 sorgfältig abwägt, und dabei sowohl die Ehrenamtlichen als auch die Hauptamtlichen und Pastoren in den Gemeinden und in den Diensten und Werken berücksichtigt. Wenn Sie damit einverstanden sind, ginge auch der Antrag von Herrn Stahl, die Nennung der Berufsgruppen zu streichen, in diese Aufgabe der Kirchenleitung ein.

Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung. Wer die Überarbeitung dieses Art. 16 im umfänglichen Sinne möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Bei wenigen Enthaltungen wird dieser Antrag angenommen.

Nun gebe ich die Verhandlungssache an Frau Vizepräsidentin König ab.

Die VIZEPRÄSES: Wir werden uns jetzt mit dem Teil 2 näher befassen. Und ich möchte darum bitten, in diesem Zusammenhang Kirchengemeinde und Zwei-Säulen-Modell zu diskutieren. Dabei handelt es sich um die Art. 19 ff.

Syn. Frau STOLTENBERG: Ich glaube, dass wir mit der gemeinsamen Behandlung des Themas Kirchengemeinde und Zwei-Säulen-Modell überfordert sind und plädiere dafür, die beiden Themen getrennt voneinander zu behandeln.

Syn. STRENGE: Frau Präsidentin, ich glaube schon, dass wir mit dieser Verknüpfung anfangen können. Das können wir an den zwei gegensätzlichen Anträgen zum Art. 3 erkennen. Da ist zum einen der Antrag 34 von Herrn Gienke, der gern möchte, dass die Kirchengemeinden als Einrichtungen hervorgehoben werden, in denen das Eigentliche von Kirche geschieht. In dem Verfassungstext ist jedoch vorgesehen, dass alle Bereiche gleich gewertet sind. Die Synode muss genau überlegen, ob sie eine Verschiebung der Gewichtung möchte. Eine andere Ausrichtung hat der Antrag 60 zum Art. 3 von Frau Möller, in dem sie für das Streichen des Wortes „jeweiligen“ vor den Diensten und Werken plädiert. So

stellt dieser Antrag in Richtung der zweiten Säule klar, dass es sich dort um etwas ganz Eigenes handelt, was nicht von Gemeinden und Kirchenkreisen oder Landeskirche abhängig ist. Ich denke, dass wir jetzt in der Spannung zwischen diesen beiden Anträgen diskutieren können.

Syn. Dr. WINTER: Die Kernfrage, um die es in diesem Abschnitt geht, ist doch welche Bedeutung die Kirchengemeinde spielt. Aus meiner Sicht ist die Kirchengemeinde das Fundament, die Einheit, die funktionieren muss. Alle anderen Ebenen haben doch der Kirchengemeinde zu dienen. Wenn ich aber sehe, wie die Kirchengemeinde in diesem Abschnitt behandelt wird, dann frage ich mich, was wir hier mit unseren Kirchengemeinden machen, weil ihr viele weitreichende Kompetenzen schon genommen werden sollen und künftig noch genommen werden können. Diese Grundsatzfrage bitte ich der Kirchenleitung und den entsprechenden Ausschüssen zu stellen.

Syn. VOSS: Ich bin im Laufe meines Dienstes leidenschaftlich gern Gemeindepastor gewesen und bin es auch jetzt. In der Kirchengemeinde geschehen viele schöne Dinge. Ich bin aber auch im Laufe meines Dienstes in anderen Bereichen der Kirche genau so gern als Pastor tätig gewesen und habe dort lebendige und gute Arbeit erlebt. Ich bin der Überzeugung, dass es uns nicht gut tut in unserer Diskussion, die Gemeinde so ins Zentrum zu rücken, weil auch in anderen Bereichen von Kirche sehr lebendige Arbeit geleistet wird. Darum soll die Verfassung dafür sorgen, dass die kirchliche Arbeit auf den verschiedenen Ebenen in ein gut ausgewogenes Verhältnis kommt und bleibt.

Syn. FELLECHNER: Ich glaube, die Gemeinde ist eine Grundlage, die die Kirche in der Fläche repräsentiert, daran will in dieser Diskussion niemand etwas ändern. Vielmehr geht es um die Frage, wie wir Gemeinden stützen, stärken und fördern können. Bitte bedenken Sie aber, dass Gemeinde dort entsteht, wo zwei oder drei in Jesu Namen zusammenkommen. Das geschieht nicht nur in den Parochialgemeinden, sondern in den unterschiedlichsten Zusammenhängen von Kirche. Überall dort, wo Menschen miteinander Glauben teilen und leben. Beides hat für Kirche gleich viel Wert. Ich finde es sinnvoll, die Gleichrangigkeit von Gemeinde in den verschiedenen Ebenen auch in der Verfassung auszudrücken, denn wir brauchen heute mehr denn je eine Offenheit in der Organisationsform von Gemeinde, damit wir den unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen Anknüpfungspunkte bieten können.

Syn. GIENKE: Die Diskussion bekommt einen falschen Zungenschlag, denn es soll nicht um eine Wertung zwischen den verschiedenen Bereichen gehen, sondern es muss einfach berücksichtigt werden, dass es mit dem Glauben in der Taufe einen Anfang in den Ortsgemeinden gibt. Dieser Anfang braucht Qualifizierung und Ergänzung durch all die Dienste, von denen wir auch eben gespro-

chen haben. Dieser Zusammenhang soll keine Wertung sein. Weil aber der Anfang so wichtig ist, soll er auch in der Verfassung betont werden.

Syn. C. JEBSEN: An genau diesem Punkt möchte ich widersprechen. Ich bin im Beirat der Polizeiseelsorge und habe es so verstanden, dass auch in Pommern bei Herrn Schorlemmer Polizisten ihre Kinder von dem Polizeiseelsorger taufen lassen. Das gibt es auch bei uns. Auch Eheschließungen werden von der Polizeiseelsorgerin vorgenommen. Dort fühlen sich Kollegen zu Hause und haben mit ihrer Ortsgemeinde dagegen gar nichts zu tun. Entsprechendes gilt bestimmt genauso für andere Dienste und Werke. Für viele Menschen hat dort der Glaube seinen Ursprung. Durch das Wort „vorrangig“ wird meiner Ansicht nach durchaus ein Ungleichgewicht ausgedrückt. Dagegen möchte ich mich aussprechen.

Syn. Frau SEMMLER: Auf diese besondere Bedeutung der Dienste und Werke wollte auch ich noch einmal hinweisen. Sie bilden natürlich auch Gemeinden und wenn alles einen Anfang hat, dann findet sich das auch in dem Artikel 3. Es fängt an mit den Kirchengemeinden, mit den Kirchenkreisen, mit den Landeskirchen und gleichrangig auch mit den Diensten und Werken einschließlich der Diakonie. Das „jeweilige“ könnten wir gerne streichen.

Syn. SPIEBWINKEL: Ich denke, es gibt doch eine Wertigkeit. Die Dienste und Werke und alles, was wir an Organisationen innerhalb der Kirche haben, sind ohne Frage notwendig und wichtig. Aber wenn die Kirchengemeinde keine Möglichkeit mehr hat, zu leben und zu atmen, werden die Dienste und Werke und alle anderen Dinge auch zusammenbrechen. Deshalb müssen wir uns dafür einsetzen, dass Kirchengemeinden auch Kirchengemeinden bleiben und auch in Zukunft die Möglichkeit haben, auch finanziell zu überleben. Diese Selbstständigkeit ist meiner Ansicht nach auch durch die neue Ordnung innerhalb Nordelbiens gefährdet, weil uns ständig Gelder weggenommen werden und wir dadurch immer unfähiger werden, zu arbeiten. Deshalb, denke ich, muss die Selbstständigkeit und Eigenständigkeit der Kirchengemeinde unbedingt bewahrt werden, z. B. darf es bei Zusammenlegungen von Kirchengemeinden nicht nur eine Anhörung der Kirchengemeinden geben, sondern die Kirchengemeinden müssen selbst bestimmen können, ob sie bestehen bleiben wollen oder nicht.

Syn. Dr. KASCH: Die Debatte macht für mich deutlich, dass der bisherige Verfassungsentwurf wunderbar ausgewogen ist. Deshalb würde ich ihn weder in die eine noch in die andere Richtung verändern wollen. Ich bin ganz einig mit all denen, die die Stärke und die Gemeindeform von Diensten und Werken betonen und natürlich fängt manche christliche Existenz auch dort an und gar nicht in der Ortsgemeinde und sie erreichen Menschen, die wir mit den Ortsgemeinden nicht erreichen. Auf der anderen Seite ist dieses parochiale System ein ungeheurer Schatz. Wenn wir uns im Gegensatz dazu amerikanische Gemeinden vorstellen, die sich nur nach Glaubensinhalten und Profil zusammensetzen und zu denen

die Menschen von weither anreisen, dann ist die Liberalität und die christliche Durchprägung unserer Kultur ein wesentliches Erbe der parochialen Struktur. Sie kann gar nicht in Frage stehen und tut es in diesem Entwurf auch nicht. Ich finde es gefährlich, dieses Gleichgewicht in der einen oder anderen Richtung verändern zu wollen und sehe auch nicht die Möglichkeit, eine systematisch klare Zwei-Säulen-Theorie durchzuziehen. Dort, wo Dienste und Werke hingehören, müssen sie gefestigt und unterstützt werden, aber es muss dafür keine eigene Theorie von Kirche aufgestellt werden. Abgesehen von kleinen Änderungen würde ich deshalb diesen Artikel so behalten, wie er vorgeschlagen ist.

Syn. BÜCHNER: Ich denke, es beginnt mit Artikel 3 und wenn nach dem Antrag von Frau Möller das „jeweilige“ gestrichen wird, dann erkennt man den einen Leib Christi in den drei Formen an und muss nicht die Ortsgemeinde gegen die Dienste und Werke ausspielen und muss nicht Verkündigungen auf gottesdienstliche Verkündigungen einschränken, sondern es bleibt, das Evangelium in Wort und Tat zu leben. Insofern möchte ich vor einer Engführung warnen und gehe konform mit Bruder Kasch, dass die Formulierung sehr ausgewogen ist. Und ob nun in Mecklenburg ein Stellenplan auf die eine oder andere Weise erstellt wird, muss vielleicht nicht die Verfassung regeln.

Syn. GEMMER: Ich kann mich den Worten meines Vorredners uneingeschränkt anschließen. Wir müssen uns darauf besinnen, in welchem Abschnitt der Verfassung wir uns befinden. Es geht hier um allgemeine Begriffsbestimmungen, die dann später weiter spezifiziert werden können. Ich schließe mich dem Antrag von Frau Möller an, denn damit wird eine gleichwertige Bearbeitung in den unterschiedlichen Ausprägungen weiterhin gewährleistet.

Die VIZEPRÄSES: Es gibt zu diesem Artikel keine weiteren Wortmeldungen. Wir möchten aber der gemeinsamen Kirchenleitung gerne etwas mitgeben und ich möchte Sie bitten, dazu noch einmal in die Vorlagen zu schauen unter Artikel 3, Antrag 60 von Frau Möller, NEK: Das Wort „jeweilige“ wird gestrichen. Oder alternativ zu Artikel 3 Abs. 2 der Antrag 34 von Herrn Gienke aus der PEK, der einen anderen Vorschlag macht. Das sind die beiden Möglichkeiten, über die wir jetzt abstimmen. Ich bitte um das Kartenzeichen für die Zustimmung zu dem Antrag 60. Dagegen? Enthaltungen? Die Zustimmung hat die deutliche Mehrheit gefunden. Obwohl es nicht notwendig ist, möchte ich gerne noch über den Antrag von Herrn Gienke abstimmen lassen. Wer ist dafür? Gegenstimmen? Enthaltungen? Damit geht das Votum, das wir der Kirchenleitung weitergeben, eindeutig in die Richtung von dem Antrag 60 von Frau Möller. Ich bitte Sie nun, sich Artikel 19 zuzuwenden und bitte um Wortmeldungen. Dazu gibt es einen Antrag von Herrn Decker aus Mecklenburg.

Syn. J. JEBSEN: Ich bin bei uns Mitglied im Finanzausschuss und weiß, wie schwierig es ist, die Gemeinden mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten.

Eine verfassungsrechtliche Regelung „die Gemeinden werden mit ausreichenden Mitteln ausgestattet, um ihren Auftrag wahrzunehmen“, ist wunderbar, aber nicht realistisch. Wir haben schon jetzt die Mittel nicht mehr, die wir eigentlich bräuchten. Von daher finde ich es schwierig, dass sich ein solcher Satz in der Verfassung findet.

Syn. Dr. WINTER: Ich habe schon eingangs einmal gesagt, dass ich Art. 19 Abs. 3 als eine Art Ermächtigungsgesetz betrachte. Dass per Kirchengesetz praktisch jede Aufgabe dem Kirchenkreis zugeordnet werden kann, halte ich für nicht richtig und würde deswegen die Anträge, die diesen Absatz streichen bzw. einschränken wollen, befürworten.

Syn. GEMMER: Ich möchte dem Antrag widersprechen. Die Erfahrung in den Kirchengemeinden zeigt, dass große Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Verwaltungsgeschäfte selbstständig zu erledigen. Der Grund dafür ist, dass wir sachkundige Mitarbeitende nicht mehr bezahlen können. Deswegen wurde in Nordelbien ein Kirchenkreisverwaltungsgesetz geschaffen, in dem sich der Kirchenkreis verpflichtet, bestimmte Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden zu übernehmen, z. B. in der Personalführung, in der Finanzführung. Dies geschieht im Auftrag der Kirchengemeinde, die natürlich weiterhin darüber entscheidet, welches Personal und welche Finanzmittel wohin gehen. Diese Praxis hat sich insgesamt als gut herausgestellt und ich möchte davon nicht mehr abweichen. Ehrenamtlichen kann man in der Gemeinde solche Aufgaben nur bedingt übertragen, da sie oft nur zeitlich begrenzt in Kirchengemeinden tätig sind. Ausreichend fachkundiges Personal kann nur in den Kirchenkreiszentren vorgehalten werden.

Syn. STRENGE: Ich habe zu dem Antrag 49 von Herrn Mahlburg nur die Anregung, dass wir es nicht so machen sollten. Es wird dort eine Umkehrung beantragt, d. h., die Kirchengemeinden sollen so freundlich sein, auch die Landeskirche und die Kirchenkreise mit finanziellen Mitteln auszustatten. Diese Frage hängt jedoch mit der Rolle der Kirchenkreise als Kirchensteuergläubiger zusammen. Obwohl ich das Anliegen verstehen kann, dass in den Kirchengemeinden ausreichend Geld verbleiben soll, kann es nicht deren Aufgabe sein, die anderen Ebenen mit Finanzen auszustatten, sondern der Weg muss anders herum gehen. Während der Antrag 97 von Herrn Gienke richtig ist, dass man eigenverantwortliche Erfüllung und notwendige Mittel so fasst, wie es hier vorgeschlagen ist, und dass die Gemeinden auch selbst für die Mehrung ihres Vermögens Verantwortung tragen. Diesen interessanten Aspekt sollten wir mit einbeziehen.

Syn. B. HOFMANN: Mit dem Kirchenverwaltungsgesetz hat es seine Probleme. Es gibt nämlich, soweit ich weiß, keine Evaluation darüber, wie die einzelnen Verwaltungen arbeiten und funktionieren. Zugleich kann dies ein Eingriff in das Haushaltsrecht der Gemeinden sein. Es muss die Möglichkeit bestehen, die

Verwaltung in die Verantwortung anderer zu geben, wenn diese sie qualifiziert leisten können. Wir haben z.B. die NGD. Eine unserer Einrichtungen wickelt ihre Verwaltung kostengünstig über die NGD ab. Damit machen wir ausgezeichnete Erfahrungen. Wir können uns als Gemeinde nicht gegen die Verwaltungskosten wehren, die uns vom Kirchenkreis zugemutet werden.

Syn. Frau RUCH: Ich möchte noch einmal auf den Antrag 49 eingehen. Ich denke, es sind zwei unterschiedliche Aspekte: Einmal ist die praktische Seite gemeint. Natürlich sind die Kirchenkreise als Kirchensteuergläubiger für die Verteilung der Mittel verantwortlich. Ich verstehe den Antrag grundsätzlicher: Wie ist unsere Kirche organisiert? Von unten nach oben oder von oben nach unten? Ich glaube, das ist hier gemeint!

Syn. Frau STOLTENBERG: Liebe Präsidentin, liebe Frau König, ich habe jetzt verstanden, warum Sie das zusammen sehen wollten und möchte das jetzt auch gleich anwenden. Wenn wir hier von Art. 19 betonen, dass die Kirchengemeinden finanziell ausgestattet werden müssen, würde das genauso für alle anderen Arbeitsbereiche gelten. Deshalb möchte ich an dieser Stelle auf den Antrag 59 zu Art. 4 hinweisen. Darin wird vorgeschlagen, einen Satz zu ergänzen, nämlich: „Sie alle, also alle Arbeitsbereiche und Ebenen der Kirche, genießen Schutz und Fürsorge der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.“ An diesem Punkt werden alle berücksichtigt und man müsste bei der Finanzierung sicherstellen, dass alle Arbeitsbereiche finanziell ausgestattet werden und nicht nur die Kirchengemeinde.

Syn. Frau LINGNER: Ich plädiere dafür, den Artikel 19 insgesamt und unverändert in der jetzigen Form beizubehalten. Die Änderungsanträge, insbesondere der Antrag des Synodalen Mahlbürg würde bedeuten, diesen Artikel ganz neu zu fassen, bzw. das Verhältnis von Kirchengemeinde und Kirchenkreis neu bestimmen zu müssen. Der Artikel ist in seiner jetzigen Verfassung auslegungsbedürftig und muss es auch bleiben, um die verschiedenen Möglichkeiten berücksichtigen zu können. Es geht darum, wo die Verwaltungsaufgaben erledigt werden müssen. Ich plädiere dafür, den Artikel 2 so zu lassen, weil er vieles offen lässt, was nicht im Detail in der Verfassung geregelt werden kann.

Syn. Dr. VON WEDEL: Bei der Diskussion um den Artikel 19 stehen jetzt zwei Richtungsentscheidungen an. Die eine ist die, wie weit die höhere Ebene des Kirchenkreises z.B. berechtigt ist, der Kirchengemeinde per Gesetz Aufgaben zu entziehen.

Die zweite Richtungsentscheidung betrifft die Frage, ob die Bestimmung über die Ausstattung der Kirchengemeinden mit Mitteln mehr Einflussmöglichkeiten der Kirchengemeinden vorsieht, als hier deutlich wird.

Zur ersten Frage, wenn man überhaupt die Möglichkeit haben will, Verwaltungsaufgaben in der Kirche zu konzentrieren, dann muss man eine Ermächtigungsgrundlage in die Verfassung eintragen, gerade wegen des Satzes 1 im Artikel 19 muss der Absatz 3 bestehen bleiben. Eine nähere Bestimmung dieses Absatzes 3 im Hinblick auf besondere Verwaltungsaufgaben halte ich für kontraproduktiv, da man sich für die Zukunft unnötig festlegt.

Der Vorschlag, die Kirchengemeinden selbst entscheiden zu lassen, wie sie ihre Verwaltungsaufgaben wahrnehmen wollen, z.B. durch Delegation, halte ich für problematisch, da nicht alle Kirchengemeinden gleichermaßen in der Lage sind, dieses umzusetzen. Es ist nicht allen Kirchengemeinden möglich, ihre Verwaltungsaufgaben selber zu regeln. Bei den Dörfern in der Fläche müssen die Aufgaben ausgelagert werden. Das muss einheitlich geregelt werden können. Dem dient diese Verfassungsbestimmung. Also lassen wir es bitte, wie es ist.

Das zweite betrifft den Einfluss der Kirchengemeinden auf die Finanzverteilung. Die Kirchengemeinden sind nun mal nicht Kirchensteuergläubiger. Aus diesem Grund muss an dieser Stelle ausdrücklich gesagt werden, dass sie einen Anspruch auf Kirchensteuermittel haben. Das ist der Sinn der Absätze 2 und 3. Da Absatz 1 unstrittig ist, müsste bei einer Neubewertung dieser Absätze auch jener neu gefasst werden. Ich plädiere also dafür, den gesamten Artikel in der gegenwärtigen Fassung beizubehalten

Syn. ANTONIOLI: Unsere Verfassung lässt es offen, ob die Kirche „von unten nach oben“ oder „von oben nach unten“ definiert ist. Die Kirche muss sich in ihrer Differenzierung auch einer differenzierten und pluralisierten Gesellschaft anpassen können. Der Artikel 19 bildet mehr den Anspruch als die Wirklichkeit ab. Möglicherweise muss man sich in Zukunft für eine Quote des Anteils der Kirchengemeinden am Gesamtkuchen entschließen, so wie es für die Dienste und Werke und den landeskirchlichen Anteil eine feste Quote gibt, müsste es möglicherweise auch für die Kirchengemeinden einen festen Anteil geben. Das hieße, dass eben bei der Verknappung der Mittel auch die Kirchengemeinden gleichermaßen mit betroffen wären. Es wäre meines Erachtens sinnvoll, über diese Form der Solidarität nachzudenken.

Zur Frage der Verwaltung möchte ich anmerken, wenn wir diese Frage nicht gemeinsam klären und regeln, wird es wahrscheinlich unverhältnismäßig teuer werden.

Syn. DECKER: Ich sehe bei der Debatte die Diskrepanz zwischen der Sorge, dass die Subsidiarität zugunsten der Kirchengemeinden in Frage gestellt wird durch die Suprastrukturen und auf der anderen Seite die Sorge darum, dass die Kirchengemeinden ihren Verwaltungsaufgaben nicht mehr ordnungsgemäß nachkommen können. Ich schlage deshalb vor, den Absatz 3 durch einen Anhang zu ergänzen mit folgendem Wortlaut: „Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledi-

gung zugewiesen werden, wenn diese nicht mehr dauerhaft in der Lage sind, diese Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen.“

Diese Bestimmung lässt den Kirchengemeinden ihre Subsidiarität, wenn sie die Kraft haben, diese umzusetzen, andernfalls werden diese Aufgaben vom Kirchenkreis übernommen.

Syn. OTT: Den Absatz 2 empfinde ich als lyrisch, da wir gar nicht die Mittel haben, alle Kirchengemeinden entsprechend auszustatten. Als Verfassungstext begründet Absatz 2 spätestens ab 2013 den Anspruch der Kirchengemeinden gegenüber der Landeskirche auf entsprechende Mittel, unabhängig von der tatsächlichen Haushaltslage. Wir können in diese Verfassung nicht Bestimmungen eintragen, von denen wir jetzt nicht wissen, ob wir sie jemals erfüllen können.

Absatz 3 verstehe ich ebenfalls als Ermächtigungsbestimmung, die in der Verfassung nichts zu suchen hat, eine entsprechende Einigung muss durch die Kirchengemeinden untereinander erreicht werden ohne Verordnung der Synode.

Syn. FELLECHNER: Ich möchte zu diesem Artikel ein Beispiel anführen: Unser Kirchenkreis HH-Ost hat in den letzten Jahren rund 32.000 Gemeindeglieder verloren. Das bedeutete, dass rund fünf Gemeinden geschlossen werden mussten. Das geschieht natürlich nicht, sondern der Kirchenkreis versucht, Mittel auszugleichen und die Gemeindearbeit in den betroffenen Gemeinden zu gewährleisten. Eine reine Verantwortlichkeit der Kirchengemeinden gerade in der Verwaltung der Mittel bedeutet, dass Kirchengemeinden in sozial schwachen Gebieten mit geringem Kirchensteueraufkommen sehr schnell in ihrer Existenz gefährdet wären, da sie nicht in der Lage wären, Drittmittel zu generieren. Wir müssen also für Ausgleichsmöglichkeiten sorgen zwischen Kirchengemeinden mit geringem und hohem finanziellen Potenzial. Diese Aufgabe muss nach unserem Verständnis der Kirchenkreis wahrnehmen, indem er im synodalen Einigungsprozess die Mittel entsprechend verteilt. Die Grundsatzentscheidung betrifft also die Frage, ob man in der Kirche solidarisch handeln will oder nicht.

Syn. GIENKE: Im Kern geht es meines Erachtens nach um die Gewährleistung der Arbeit der Kirchengemeinde vor Ort. Verwaltung ist eine reine Dienstleistung. Wenn wir jede Ebene gegeneinander ausspielen, kommen wir als Kirche nicht weiter. Die spannende Frage ist, ob man eine Struktur so gestalten kann, dass man die Aufgaben im gegenseitigen Einverständnis regeln kann. Ich bin der Überzeugung, dass wir die Dinge im Miteinander regeln können, nach dem Auftrag der Heiligen Schrift und nicht „per ordre mufti“.

Syn. ZWETKOW: Zweifellos ist die Kirchengemeinde die Basis unserer Kirche trotz aller Diskussion über die zweite Säule. Trotzdem plädiere ich für eine ersatzlose Streichung des Absatzes 2 in Artikel 19 und andere entsprechend lautende Formulierungen in der Verfassung. Aber ich halte nichts von einer Gemeinderomantik. Dienste und Werke, Kirchenkreise und Landeskirche haben

ebenso am Auftrag teil und benötigen dafür gleichermaßen Finanzmittel. Wenn wir überhaupt eine Bestimmung über Finanzen benötigen, müsste sie in Artikel 6 in einem zusätzlichen Absatz 3 stehen mit folgendem Wortlaut: „Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die Landeskirche und Dienste und Werke haben gleichermaßen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Finanzmitteln“.

Eine Frage möchte ich noch anhängen. Warum sind die Kirchengemeinden Kirchensteuergläubiger? Doch nur, weil das zu unserem Kirchenbild gehört. Es ist weder vom Evangelium noch vom Staat vorgegeben, dass nicht die Landeskirche Kirchensteuergläubiger sein kann. Das ist eine imagebildende Formalität, aber keine sachliche Notwendigkeit. Wir müssen uns auf diesen Punkt nicht unnötig versteifen.

Syn. Dr. BONDE: Ich möchte zu Artikel 19 Absatz 3 folgendes ergänzen: Verwaltung ist nicht das Wesen der Kirche. Und wenn wir die Verwaltung auf der Kirchenkreisebene konzentrieren, nehmen wir den Kirchengemeinden nicht die Entscheidungshoheit. Dies ist im Kirchenkreisverwaltungsgesetz der NEK so geregelt. Die Entscheidung liegt bei den Kirchengemeinden. Die Kirchenkreisverwaltung ist nur ausführendes Organ. Es ist vernünftig, in Zeiten, in denen wir kein Geld im Überfluss haben, diese Verwaltung betriebswirtschaftlich zu organisieren. Und wir können keine Kirchenkreisverwaltung vorhalten, die davon abhängig ist, dass möglichst viele Kirchengemeinden sich freiwillig entscheiden, diesem Verbund beizutreten, um dann wieder kurzfristig auszutreten. Diese Leistung muss verbindlich gesichert sein. Darum plädiere ich dafür, diesen Artikel 3 beizubehalten. Des Weiteren brauchen wir einen Anspruch der Gemeinden, wie er in Absatz 2 formuliert ist, um ihnen die notwendigen Mittel sichern zu können. Das betrifft nicht alle Mittel. Es gibt in der juristischen Auslegung solcher Texte gewisse Regeln, eine heißt: *Ultra posse nemo obligatur*, auf Deutsch: einem nackten Mann kann man nicht in die Tasche greifen. Es muss ein ausgewogenes Verhältnis angestrebt werden. Ich denke, dass wir ohne Sorge diesen Artikel mit seinen drei Absätzen verabschieden können.

Syn. GEMMER: Wir sind gerade bei Teil 2, Kirchengemeinde. Natürlich müssen die Kirchengemeinden Geld bekommen. Wenn Sie den Absatz 2 streichen, tilgen Sie strenggenommen auch den verfassungsmäßigen Anspruch der Kirchengemeinden auf finanzielle Mittel. Die zukünftige Synode der Landeskirche entscheidet in Zukunft über die Verteilung der Gelder und wird das hoffentlich auch so ausgewogen entscheiden, dass alle Ebenen ihrem kirchlichen Auftrag insgesamt nachkommen können. Darum möchte ich in Artikel 19 nichts ändern.

Syn. BOHL: Ich möchte an dieser Stelle noch einmal einen Hinweis auf Artikel 119 geben, Finanzverteilung. Dort ist geregelt, dass es eine Verteilung der Kirchensteuern und weiterer Einnahmen zwischen den drei Ebenen - Gemeinden, Kirchenkreis und Landeskirche - nach Maßgabe eines Kirchengesetzes geben wird. Es wird diese Finanzverteilung dort geregelt werden. Insofern ist es dop-

pelt abgesichert. In Absatz 2 heißt es, dass die Kirchenkreise für eine angemessene finanzielle Ausstattung sorgen. Dass dies an zwei Stellen aufgegriffen wird, zeigt, wie sehr die Verfassung das Wohl der Kirchengemeinden im Blick hat.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Ich denke, wir könnten der Kirchenleitung die Botschaft mitgeben, dass Artikel 19 so bleibt wie er ist. Das möchte ich jetzt gerne als Votum der Synode abstimmen lassen. Wer dafür ist, den bitte ich jetzt um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Die Mehrheit der Synode möchte, dass es so bleibt.

Ich übergebe die Tagesleitung an Präses Möhring.

Der PRÄSES: Sie haben auf Ihren Tischen zwei Anträge von Herrn Decker, S1 und S2. Der Antrag S1 hat sich durch die eben erfolgte Abstimmung praktisch erledigt, denn der bezog sich auch auf Artikel 19. Der Antrag S2 bezieht sich auf Artikel 21. Dort geht es um das Zusammenschließen und Aufheben von Kirchengemeinden. Dort wird erläutert, dass das nur geschehen darf, wenn sie dauerhaft nicht in der Lage sind, ihren Auftrag zu erfüllen. Das ist in diesem Artikel bereits intendiert, wird jedoch noch einmal verdeutlicht. Ich schlage vor, diesen Antrag jetzt nicht zu diskutieren und abzustimmen, sondern ihn an die gemeinsame Kirchenleitung weiterzuleiten, die dann entscheiden soll, ob es nötig ist, diesen Artikel weiter zu präzisieren. Wenn Sie mit dieser Regelung einverstanden sind, dann bitte ich Sie jetzt um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen. Das sind 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich? Einige Enthaltungen.

Dann liegen uns zwei weitere Anträge vor, die Sie noch nicht haben. Ich möchte Sie Ihnen erst einmal inhaltlich zur Kenntnis geben, um dann zu entscheiden, wie wir damit umgehen. Es geht zum einen um Artikel 23 Abs. 2. Dort geht es um die Leitung der Kirchengemeinde durch Kirchengemeinderat und Pastor. Zum anderen geht es um Artikel 24 Abs. 3. Dort geht es um den Kirchengemeinderat. Es geht also um Dinge, die in der Kirchengemeindeordnung eine Rolle spielen. Wir schlagen Ihnen vom Präsidium vor, dass wir jetzt keine Aussprache darüber führen, sondern dies dem Theologischen Ausschuss zur Beratung vorlegen. Sind Sie damit einverstanden? Ich sehe eine Wortmeldung.

Syn. Frau SEMMLER: Herr Präses, ich würde Sie hier gerne nicht beim Wort nehmen, dass wir es nur dann verweisen, wenn wir es anders wieder vorgelegt bekommen. Ich denke, dass ist nicht die Intention. Das kann höchstens noch einmal bedacht werden, was hier an Voten eingegangen ist.

Der PRÄSES: Ich will damit nicht sagen, dass die Kirchenleitung diesen Antrag einarbeiten soll, aber sie soll es bedenken.

Syn. BÜCHNER: In unserer Arbeitsgruppe ging es dezidiert darum, Doppelungen in Verfassung und Kirchengemeindeordnung zu vermeiden, aber nicht diese

Kontrapunkte zwischen Kirchengemeinderat und Amt neu zu beleben. Insofern war das Votum, das so zu belassen. Aber es ist wichtig für die Synode, am Prozess, der im Theologischen Beirat stattgefunden hat, beteiligt zu sein.

Der PRÄSES: Ich denke, was Doppelungen in Verfassung und Kirchengemeindeordnung betrifft, sollten wir nach der Kaffeepause besprechen.

Syn. MEYER: Ich sehe mich nicht in der Lage, darüber abzustimmen. Dafür möchte ich den Antrag im genauen Wortlaut hören, um zu entscheiden, ob ich es irgendwohin überweisen möchte.

Der PRÄSES: Ich möchte klarstellen, dass es nicht darum geht, über den Antrag abzustimmen, sondern um die Frage, ob wir ihn an den Theologischen Ausschuss überweisen.

Syn. MEYER: Trotzdem muss ich wissen, was da drin steht.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte davor warnen, die Frage nach der Leitung der Kirchengemeinde nur dem Theologischen Ausschuss zu überweisen. Es hat nämlich auch starke rechtliche und verfassungsrechtliche Implikationen. Im Grunde müsste der Verfassungsausschuss bei diesen Fragen auch wieder beteiligt werden, sonst gerät es aus dem Gleichgewicht.

Der PRÄSES: Das liegt dann auch in der Weisheit des Theologischen Ausschusses, andere mit einzubeziehen.

Syn. BÜCHNER: Es war kein Antrag zu verweisen, das würde ja bedeuten, dass man es geändert haben wollte. Wenn wir als Synode die Verweisung beschließen, sagen wir ja: „Bitte verändert etwas“ ohne Diskussion und genau das wollen wir nicht. Vielleicht gab es andere Gruppen, die das wollten, aber damit ist es noch kein Synodenvotum.

Der PRÄSES: Ich verlese noch einmal die Anträge, damit Sie wissen, worüber Sie abstimmen, wenn Sie einer Überweisung an den Theologischen Ausschuss zustimmen. Das ist einmal der Antrag zu Art. 23 Abs. 2, der soll lauten: „Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat und den Pastor / die Pastorin geleitet.“ Und der Art. 24 Abs. 3 Nr. 1: hinter den Worten „er sorgt“ wird eingeführt „gemeinsam mit der Pastorin bzw. dem Pastor“. Es ist also jeweils die konkrete Beteiligung des Pastors / der Pastorin mit herausgehobener Stellung benannt, trotz Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat. Soweit die Anträge.

Syn. SCHICK: Ich schlage vor, wie bei Art. 19 zu beantragen, es einfach so stehen zu lassen, wie es ist. Wenn das eine Mehrheit findet, haben wir die Kuh vom Eis.

Syn. DECKER (GO): Ich bitte dringend darum, dass Anträge, über die abgestimmt werden soll, auch schriftlich vorgelegt werden.

Der PRÄSES: Dann schlage ich vor, dass wir die Anträge jetzt in den Druck bringen und die Abstimmung darüber auf nach der Kaffeepause verschieben. Um im Zeitplan zu bleiben, werden wir uns jetzt nicht wie geplant den Anträgen zuwenden, sondern kommen jetzt zu der Vorstellung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen zum Einführungsgesetz von heute morgen. Danach treten wir in die weitere Aussprache über das Einführungsgesetz ein. Alles was an Anträgen zur Verfassung offen geblieben ist, wird sich im Beteiligungsprozess wiederfinden. Im Übrigen beziehen sie sich auf Stellen, die genauso auch in der Kirchengemeindeordnung vorkommen. Wir können sie dann an entsprechender Stelle noch einmal aufrufen.

Deshalb kommen wir jetzt zum TOP 4.2 - Beratung zum Einführungsgesetz. Ich bitte um die Einbringung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen. Zunächst zu den allgemeinen Bestimmungen des Überleitungsgesetzes. Frau Heger bitte.

Moderatorin Frau HEGER: In den Gruppen 1a und 1b ging es um die Überleitungsbestimmungen. Ein weites Feld, wie sich schnell herausstellte. Es wurde lebhaft, sehr sachkundig und ausgesprochen kontrovers diskutiert. Bei aller Sachlichkeit wurden immer auch Sorgen deutlich, dass bei der Entwicklung des großen Gesetzeswerkes niemand, keine Gruppe, kein Kirchenkreis benachteiligt werden soll. Der Austausch der Argumente und das aufeinander hören ist offensichtlich sehr hilfreich, eine positive Einstellung zum Brückenbau in Form der Überleitungsbestimmungen zu erreichen.

Im Einzelnen gab es zum Erstaunen Einiger, einen Schwerpunkt zum § 51 Abs. 5 Teil 1 des EG (Evaluierung der Arbeitsrechtssetzung), der besonders intensiv diskutiert wurde. Interessanterweise war eine Gruppe der Meinung, der Antrag zur Änderung sei unbedingt zu streichen, weil er die Chance zum Zusammenwachsen und eine friedliche Entwicklung verhindert. Die andere Gruppe sah es genau umgekehrt. Sie hält diesen Antrag für unterstützenswert. Hier offenbart sich ein großer Diskussionsbedarf, der auch von uns nicht gelöst werden konnte. Ein weiterer Schwerpunkt war der bleibende Verfassungsrang der Kirchengemeindeordnung gemäß § 68 Teil 1 des EG. Der Vorschlag aus einer Gruppe: Es soll überprüft werden, ob die §§ 50-53 nicht besser in die Verfassung übernommen werden könnten. Damit könnte eine „Entsteinerung“ der Kirchengemeindeordnung erreicht werden (Veränderungen in der Landessynode der Nordkirche mit einfacher Mehrheit).

Ein weiteres Problemfeld, das große Sorgen speziell auch im Bereich der pommerschen Synodalen auslöste war § 13 Abs. 4 Satz 1. Es geht dabei um das Problem von Gründung, Veränderung, Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchenkreisen nach 15 Jahren, erst bzw. schon nach 15 Jahren. Diese Frage wurde sehr kontrovers diskutiert und es gab drei Lösungsvorschläge:

1. Die Zeitfestschreibung anheben,
2. die Entscheidungsquoren ändern oder
3. – vermutlich am sinnvollsten- den Tatbestand noch einmal detailliert betrachten.

Ein drittes Thema: § 41 Teil 1 EG behandelt Dienste und Werke. Hierzu liegt auch bereits ein Antrag vor. In die Kammer für Dienste und Werke sollen mindestens zwei statt einem Vertreter aus Mecklenburg und Pommern entsandt werden, um ein gewisses Gleichgewicht zu erreichen. Dann gab es noch ein Thema, dass alle beschäftigt hat: Die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen gemäß § 52 Absatz 5 Teil 1 EG. Eine Gruppe empfiehlt, im Kirchenkreis Mecklenburg, wo 2012 MAV-Wahlen stattfinden, die Wahlperiode einmalig auf sechs Jahre zu verlängern, um die Wahlperioden anzugleichen und die ersten Nordkirchenwahlen der MAVen 2018 durchzuführen. Es wurde die Vermutung geäußert, dass sich kaum jemand zur Mitarbeitervertretung bereit finden wird, wenn es nur um 1,5-2 Jahre geht.

Die Gruppe hätte noch viel Kluges diskutieren können und wollen, aber der zeitliche Rahmen gab nicht mehr her. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Herzlichen Dank Frau Heger. Zur Gruppe der Kirchengemeindeordnung hat es eine Vielzahl von Untergruppen gegeben, deswegen wird die Einbringung in zwei Teilen erfolgen. Hierfür bitte ich Herrn Winter und dann Herrn Dr. Halbe uns aus den Gruppen zu berichten.

Moderator Herr WINTER: Ich fasse das Ergebnis aus sieben Untergruppen zur Kirchengemeindeordnung zusammen. Die sieben Gruppen haben ausführlich diskutiert. Das allerwichtigste Ergebnis ist, dass die Haltung zur Kirchengemeindeordnung längs durch alle drei Kirchen geht. Also: Es gibt Zustimmung wie auch Ablehnung zur Gemeindeordnung sowohl in der Nordelbischen Kirche wie in der Kirche in Mecklenburg und in Pommern. Es ist nicht so, dass die eine Fraktion gegen die andere steht. Das war eine wichtige Erkenntnis. Ein Zweites ist, dass im Prinzip die Verabschiedung einer Kirchengemeindeordnung nicht in Frage steht, sondern eigentlich als gute Sache angesehen wird. Allerdings gibt es eine große Frage im Hinblick darauf, ob man es in der Weise machen soll, dass die Kirchengemeindeordnung Verfassungsrang bekommt, also nur mit Zweidrittelmehrheit verändert werden kann. Damit haben sich die Untergruppen lange beschäftigt und in die Breite und Tiefe diskutiert. Man kann sagen, dass in mehreren Gruppen zum Schluss gesagt wurde: Betrachten wir die historischen Ursachen dafür, dass es Verfassungsrang bekommen soll - die historischen Gründe liegen vor allem in der Kirche in Mecklenburg - dann können wir das respektieren, zumal es einen Evaluationsparagrafen gibt, der uns dazu bringen kann, in fünf Jahren das, was sich bewährt hat, zu verändern oder es zu belassen. Als weiterer dritter Punkt wurde über die Frage der Gemeindeformen diskutiert. Das

wurde ausführlich diskutiert. Es wurde gefragt, ob die Kirchengemeindeordnung in der vorliegenden Form zukunftsfähig ist, ob sie die unterschiedlichen Beteiligungsformen von allen in der Kirche interessierten Menschen auch in der Zukunft abdecken wird. Das muss man im Auge behalten, aber die Zeit reicht nicht aus, jetzt schnell Gesetzestexte und Paragraphen zu formulieren. Aber die Frage, wie neue Mitglieder an die Kirche herangeführt werden können, welche Ordnung es dafür braucht, das soll in Zukunft weiter diskutiert werden.

Moderator Herr Dr. HALBE: Ich möchte zu drei Hauptthemen aus den Untergruppen zur Kirchengemeindeordnung berichten.

1. Das Verhältnis des ordinierten Amtes zum Kirchenvorstand in der gemeinsamen Leitung der Gemeinde. Das ist eine Konkretisierung der Grundfrage nach dem Verhältnis von Amt und Gemeinde in der Verfassung wie in der Kirchengemeindeordnung. Diese Konkretisierung spiegelt sich in reziproken Ängsten. Eine Angst ist, dass die Pastorinnen und Pastoren den Kirchenvorstand bevormunden könnten, aber auch umgekehrt, dass der Kirchenvorstand die geistliche Leitung durch Pastorinnen und Pastoren konterkarieren dürfte. Diese wechselseitigen Ängste haben wir überprüft an den Texten. Wir sind zurückgegangen besonders auf § 16 der Kirchengemeindeordnung: „Die Kirchengemeinde wird im Hören auf Gottes Wort und seine Auslegung geleitet. Die Leitung besteht geistlich und rechtlich in unauflöslicher Einheit. Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet.“ Wir haben uns darauf verständigen können, dass hier eine Kompromissformulierung gefunden ist, für das schwierige Problem des Verhältnisses zwischen Amt und Gemeinde. Ein Kompromiss, der gut genug dafür ist, das weitere Gespräch, das in dieser Frage unabwendbar ist, zu begründen und zu tragen.
2. Das zweite Thema betrifft die Selbstständigkeit der Kirchengemeinde gegenüber dem Kirchenkreis, nach der Devise, die wir heute Morgen gehört haben, der Kirchenkreis soll möglichst stark gegenüber der Landeskirche und permissiv im Verhältnis zu den Gemeinden sein. Hier war die Befürchtung, dass der Kirchenkreis übergriffig in das Leben der Kirchengemeinde eingreifen könnte. Diskutiert wurde insbesondere über § 3 Ziffer 3, die Verpflichtung zur Beanstandung durch das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates bei Beschlüssen, die es für bekenntniswidrig hält. Hier wurde in einer Gruppe gesagt, das bedeutet, dass das vorsitzende Mitglied eine Art Wächteramt bekommt und in eine Haftung gerät, die es gar nicht tragen kann. Da ist es gut, dass der Kirchenkreis ein Überprüfungsrecht gegenüber diesen Beanstandungen hat. Dadurch wurde sichtbar, dass das, was manchmal als übergriffig erscheint, auch eine schützende Funktion haben kann. Dasselbe gilt für die Bestimmungen zur Genehmigungspflicht. Hier war besonders aus der Pommerschen und der Mecklenburgischen Kirche die Vermutung, dass den Kirchenkreisen eine neue Kontrollkompetenz zugeschrieben wäre. Das klärte sich sehr schnell,

als deutlich wurde, dass hier Genehmigungs- und Aufsichtsrechte wahrgenommen werden, die in diesen beiden Kirchen bisher im Konsistorium wahrgenommen wurden, in Nordelbien aber gerade nicht durch das Kirchenamt, sondern durch die Kirchenkreise. Damit war eigentlich dieser Konflikt ausgeräumt.

3. Das dritte Thema betrifft den Regionalverband. Der Regionalverband ist ein neuer Name für eine neue Version der alten Mecklenburgischen Ordnung. In der Mecklenburgischen Ordnung hieß das Ding Propstei. Diese Struktur ist nach dem 30jährigen Krieg erfunden worden, um das kirchliche Leben überhaupt wieder aufzurichten. Zur Propstei gehörten ein Propst, ein Propsteikonvent und eine Propsteisynode. Bei der Propstei lagen keinerlei Verwaltungsaufgaben, der Propst war kooptiert als Vertrauensperson, als *primus inter pares*, keine Geschäftsführung. Die Synode hatte zu beschließen über die Umlage, die gebraucht wurde für die eigenen Zwecke, aber es gab überhaupt nicht die Idee, dass die Propstei irgendwelche Anstellungsverhältnisse zu begründen hätte. Ich habe die Propstei kennengelernt als eine Struktur, die zwischen Gemeinde und Kirchenkreis vermittelt und eigentlich nur dieses leisten soll: ein Raum für Kommunikation und Kooperation zwischen Gemeinden, Pastoren und Mitarbeitern in einem bestimmten Bereich zu ermöglichen und zwar ohne dienstaufsichtliche Befugnisse. Der Propst war in der Propstei sehr viel näher an den Schwestern und Brüdern dran, er konnte sehr viel früher Konflikte erkennen und begleiten. Die neue Version fügt diese alten Propsteien neu das Recht hinzu, Stellen einzurichten und Dienste und Werke zu begründen. Das ist aus dem Gedanken hervorgegangen, dass die hochdifferenzierte Stellenteilung, die es manchmal gibt, ein Diakon ist in einer Region mit 25 Prozent dort und mit 10 Prozent dort angestellt, dass diese Aufsplitterung möglichst behoben werden sollte. Deswegen das Recht, dass der Regionalverband auch Stellen einrichten soll. Dies ist aber gar nicht nötig, weil der Regionalverband auch ein Antragsrecht zur Kirchenkreissynode hat. Er könnte also einen Antrag an den Kirchenkreis stellen, eine solche Stelle einzurichten, ohne selbst damit Verwaltungs- und aufsichtliche Pflichten zu übernehmen. Wenn es aber so gemacht wird, wie es jetzt vorgesehen ist, dann ergeben sich viele Missverständnisse. 1. Es ist ja nichts anderes, als ein Kirchengemeindeverband mit dem Unterschied, dass sich dieser autonom von unten nach oben aufbaut, während der Regionalverband von oben nach unten oktroyiert würde. In Wahrheit ist es so, dass dies nicht für alle drei Kirchen gelten soll, es ist eine Kann-Formulierung. Es kann dort gemacht werden, wo es gewollt ist. 2. Die einzige Verpflichtung, die dem Kirchenkreis auferlegt ist, dass Gemeinden in einem bestimmten Raum zu Kommunikation und Kooperation in der gemeinsamen Aufgabe verpflichtet sind. Mehr ist es im Augenblick nicht. Es gibt Verbindlichkeit, aber diese ist wichtig, weil sie Gemeindegöismen entgegensteuert.

4. Wer das Missverständnis, es sei eine Konkurrenz zum Kirchengemeindeverband oder es sei eine vierte Ebene, vermeiden will, muss überlegen, ob er die jetzt vorgesehenen Regelungen nicht ändert und zurückgeht zur alten Form der Propstei, die befreit ist von dienstrechtlichen und geschäftsführenden Aufgaben. So dass es wirklich eine vermittelnde Struktur ist, die den großen Abstand zwischen Kirchenkreis und Ortsgemeinde überbrückt. Ich sage aus meinem eigenen Erfahren: Die Propstei war Rahel, dies hier ist Lea.

Der PRÄSES: Vielen Dank Herr Winter, vielen Dank Herr Dr. Halbe. Dann hören wir jetzt die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen zum Finanzgesetz, zusammengefasst von Herrn Dr. Berg.

Herr Dr. BERG: Ergebnisse der Arbeitsgruppen zum Einführungsgesetz, 4. Finanzgesetz:

1. Die Offenheit und Sachlichkeit, in der die AG Finanzen das Finanzgesetz erarbeitet hat, strahlt weiter aus. So wird das Finanzgesetz in seiner Grundstruktur und Systematik von allen Beteiligten bejaht. Die Arbeitsgruppen haben die Möglichkeit geboten, jeweilige regionale Besonderheiten zu erkennen und die Entwicklungsschritte zum Neuen zu sehen und zu würdigen.

2. Zu Antrag 153 – Mahlburg, Aktualisierung der Machbarkeitsstudie:

Die Arbeitsgruppen halten eine Aktualisierung der Machbarkeitsstudie auf der Zahlenbasis 2009/2010 für nicht dem tatsächlichen Prozessstand angemessen. Sie bitten die Gemeinsame Kirchenleitung, rasch die Planungsparameter für den ersten Haushalt der Nordkirche festzulegen, damit mit der Aufstellung dieses Haushalts begonnen und zur 2. Lesung von Verfassung und Einführungsgesetz ein Haushalt 2012 für die Nordkirche vorliegen kann. Sie halten es für möglich, dass zügig eine Planungshochrechnung 2012 aufgestellt werden kann, die den Kirchenkreisen und Diensten und Werken Plandaten an die Hand gibt.

3. Zu Antrag 141, 1-5 – Möller/Blöcher: §60 und 61 Überleitungsbestimmungen:

Der Text der beiden Paragraphen des Gesetzestextes entspricht nicht dem Beratungsstand der Arbeitsgruppe Finanzen. Dies soll durch den Antrag geheilt werden. Die Arbeitsgruppen befürworten deshalb eine Annahme des Antrags und die Veränderung der Texte. Zu § 60 wird durch die AG Finanzen eine Modellrechnung zum dann veränderten Gesetzestext erfolgen, um eine Überforderung einer Partnerkirche durch das Aufbringen der Ausgleichrücklage zu vermeiden.

4. Zu Antrag 19 – Ott: § 60, Abs.4, Satz 2 und Altersversorgung:

Die Arbeitsgruppen empfehlen die Ablehnung des Antrags 1, weil sie der Auffassung sind, dass Verpflichtungseinbringer für diese Verpflichtungen auch einstehen müssen.

Die Arbeitsgruppen empfehlen die Annahme von Antrag 2, weil er ein Versäumnis heilt und etwas uneingeschränkt gemeinsam Unterstütztes formuliert.

5. Die rechtliche Absicherung der Staatsleistungen des Landes Mecklen-

burg-Vorpommern wird begrüßt.

Der PRÄSES: Auch Ihnen herzlichen Dank, Herr Dr. Berg. Dann bitte ich Frau Hansen etwas zum Wahlrecht an die Landessynode zu sagen, zum Punkt drei.

Moderatorin Frau HANSEN: Ich habe zu berichten aus der Arbeitsgruppe, die sich getroffen hat zum Thema „Kirchengesetz über die Wahl zur ersten Landessynode“. Dazu gab es eine große Arbeitsgruppe. Ich habe zu berichten von einem Gespräch, das sehr konzentriert und fachkundig, ungemein einmütig und ausgesprochen zielorientiert war, und das sich in Sekunden auf ein zentrales Thema fokussiert hat: auf eine kritische Beleuchtung des neuen Wahlrechts, besonders an dem Punkt, der zukünftig vorgesehen ist, dass die Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise das Wahlrecht hat für die Synodalen der Dienste und Werke. Es ging um die Werkesynodalen und wie sie in ihr Amt kommen. Es gab sehr deutliche und sehr heftige und sehr solide fundamentale Kritik an diesem Verfahren aus den verschiedensten Gründen: Es ging um die Praktikabilität – es wurde noch einmal gedanklich durchgespielt, wie es laufen könnte – und man stieß dann sehr schnell auf Situationen, die eigentlich nicht als geeignet erschienen. Es ging um strukturelle Stringenz in der Kirche, es ging um Überschneidungen und Doppelungen von Wegen auf der einen Seite und fehlendes Wahlrecht auf der anderen Seite, es ging um das Kirchenbild, es ging um die Frage, ob es gleiche Rechte gibt für Menschen, die sich über Themen in die Kirche hineinbewegen, die sich in anderen Themenfeldern als der Kirchengemeinde verorten. Das heißt, wir haben eine sehr grundsätzliche Debatte geführt, bis hin zur Frage von der prinzipiellen Orientierung der Synode nach einem demokratischen oder nach einem parlamentarischen Prinzip. Wir haben das ganze Thema sehr gründlich durchleuchtet. Die Gruppe übt Kritik und wünscht eine Änderung in Bezug auf die vorgesehene Überleitungsregelung, die mit den Kirchenkreisen und den Kirchenkreiswahlverbänden operiert. Das wird als schlicht nicht geeignet angesehen. Es gibt ebenfalls eine Kritik – und das ist der zweite zentrale Punkt an den grundsätzlich dauerhaft geplanten Wahlregelungen, die in der neuen Verfassung generell vorgesehen sind. Zentraler Punkt war dort der Art. 78 Abs. 4, der die Wahl der Vertretungen der Dienste und Werke regelt. Und es gab drittens eine Betrachtung darüber, ob man nicht generell noch einmal gucken müsste auf § 116, die Regelung der Zusammensetzung der Kammer. Diese drei Punkte wurden gesehen als dringend überarbeitungsbedürftig. Die Gruppe bittet die Synode darum, jetzt gleich dem Antrag Nr. 62, bzw. 124, von Frau Möller zum § 78 Abs.4 zu folgen, dem Änderungsantrag der bereits eingebracht worden ist und bittet darum, mit diesem Änderungsantrag eine Arbeitsgruppe einzurichten, die zusammen mit dem Rechtsausschuss der verfassunggebenden Synode diese Regelung überarbeitet. Daneben hat die Gruppe sich auf eine sehr weitführende Weise darüber Gedanken gemacht, wie man ein schlüssiges, gut funktionierendes, schlankes Konzept von Wahlen auf der Ebene der Dienste und Werke auf den Weg bringen könnte und wünscht, dass an dieser

Stelle einmal grundsätzlich gearbeitet wird, um einem Kirchenbild zu entsprechen. Es geht nicht nur um Fragen der Praktikabilität, sondern es geht auch um Fragen der Gleichheit in kirchlichen Lebensfeldern; es geht um die Fragen, wie leicht oder schwer haben Ehrenamtliche es eigentlich in kirchliche Gremien zu kommen. Warum muss man es bestimmten Leuten schwer machen und so umständlich machen? Und es geht auch um die Frage der Einladung von Kirche – wie offen und zugänglich sind wir eigentlich? Es waren sehr grundsätzliche Fragen, die da angesprochen worden sind und die Gruppe bittet die Synode darum, in dieser Richtung jetzt tätig zu werden und ich bin beauftragt worden, Ihnen dies so weiter zu geben. Ich hoffe, dass ich nichts vergessen habe und danke für das Zuhören.

Der PRÄSES: Damit ist die Einbringungsrunde beendet und ich übergebe an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Es soll noch ein Termin für eine Sitzung des Theologischen Ausschusses gefunden werden und das sollte nun geschehen. Es kommen noch Anträge zur Verfassung an das Präsidium und ich weise darauf hin, dass diese ins Leere laufen, da die Beratungen abgeschlossen sind.

Der PRÄSES: Wir haben die Einbringung gehört zu den vier Teilen: Überleitungsbestimmungen, Kirchengemeindeordnung, Wahlgesetz Landessynode und Finanzgesetz. Aus der Einbringung wird deutlich, dass an bestimmten Stellen Schwerpunkte liegen, mit denen wir uns in den nächsten Stunden beschäftigen sollten. Wir schlagen ihnen als Präsidium vor, dass wir uns mit der Kirchengemeindeordnung als Schwerpunktthema beschäftigen. Ich möchte vorweg vorschlagen, dass Sie den Vorschlag von Frau Hansen aus der Arbeitsgemeinschaft zum Wahlgesetz der Landessynode folgen und dass die Synode den Rechtsausschuss bittet, dort ein praktikables Verfahren vorzuschlagen wie das Wahlgesetz für die Landessynode in Bezug auf die Beteiligung und die Wahl der entsprechenden Synodalen in den Diensten und Werken, praktikabel gehandhabt werden kann. Dazu Herr Strenge bitte.

Syn. STRENGE: Zur Wahlordnung ist uns hier etwas vorgetragen worden, was wir in Erster Lesung bereits beschlossen haben. Wir können zwar eine Untergruppe einsetzen, die zu dieser Thematik arbeitet, aber wir können nicht so tun, als könne man jetzt mit kurzer Hand einen ganzen Paragraphen streichen, der bereits in Erster Lesung beschlossen ist.

Syn. BAUM: Ich halte das Wahlverfahren für unpraktikabel. In den Verfassungsgruppen haben wir gehört, dass es zwei unterschiedliche Systeme gibt: zum einen ein Zweisäulenmodell, auf der anderen Seite ein Modell, bei dem die Wähler nur noch von der Gemeindegäule abgestützt sind. Wir müssen die Frage stellen, ob das Wahlrecht richtig gezimmert ist.

Syn. Frau MÖLLER: Das zentrale Anliegen des Antrages war ursprünglich folgendes: Wir sehen ein Problem im Verständnis des Kirchenbildes und in der Praktikabilität des Wahlgesetzes. Es sollte eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um Alternativen zu entwickeln, bevor dann der Rechtsausschuss beteiligt wird.

Syn. Dr. VON WEDEL: Herr Baum hat sehr steile Worte zum Zweisäulenmodell gewählt. Man sollte nicht vergessen, dass jeder, der in einem Dienst und Werk tätig ist, zugleich auch Mitglied einer Kirchengemeinde ist. Das ist zu berücksichtigen. Ziel der Änderung im neuen Wahlgesetz gegenüber der alten nordelbischen Regelung war, ein gleichberechtigtes, gerechtes Wahlrecht zu schaffen.

Syn. Frau STOLTENBERG: Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir vom Einführungsgesetz unter einem gewissen Zeitdruck stehen. Der Antrag soll bewirken, dass eine Arbeitsgruppe zeitnah Alternativen erarbeitet.

Syn. Dr. GÖRNER: Ich frage mich, was wir betreiben? Bei der letzten Sitzung haben wir das Gesetz zur Überarbeitung an die gemeinsame Kirchenleitung überwiesen. Wir bekommen ein Problem, wenn wir jetzt eine Arbeitsgruppe einsetzen, die durch ihren Auftrag die Aufgabe der gemeinsamen Kirchenleitung übernimmt. Wir sollten der gemeinsamen Kirchenleitung vertrauen, sie soll die Änderung überarbeiten und uns im November einen neuen Vorschlag vorlegen.

Der PRÄSES: Die Arbeitsgruppe soll ihre Ergebnisse der gemeinsamen Kirchenleitung vorlegen, wenn ich es recht verstanden habe.

Syn. Frau LINGNER: Wenn wir eine Sonderregelung für die Wahl von Werkesynodalen schaffen, dann halte ich dies für falsch und im Blick auf das von Herrn Baum Gesagte, denke ich, dass man das Zweisäulenmodell auch so verstehen kann, dass die Stämme an einer Stelle zusammenwachsen. Wichtig ist, dass wir ein gerechtes, für alle gleiches Wahlrecht bekommen. Wenn es eine Arbeitsgruppe nach dem gehörten Vorschlag geben soll, dann sollte diese nicht durch die Synode, sondern durch die gemeinsame Kirchenleitung eingesetzt werden. Eine weitere Möglichkeit ist, Änderungsanträge zu formulieren, die dann in der zweiten Lesung beraten werden können.

Syn. BAUM: Ich wollte im Wesentlichen im Hinblick auf Herrn Görner deutlich machen, dass wir auch vorhin schon Überweisungen an Ausschüsse vorgenommen haben, z.B. an den Theologischen und den Rechtsausschuss. Darum können wir auch an dieser Stelle einen Ausschuss bitten, für uns zu arbeiten, der natürlich sein Ergebnis der Gemeinsamen Kirchenleitung vorstellt. Denn nur die Gemeinsame Kirchenleitung kann eine Überarbeitung der Vorlage in die Zweite

Lesung einbringen. Und um das noch einmal klarzustellen: Aus meiner Sicht ist dieses Wahlgesetz überhaupt nicht praktikabel. Wir sollten in jedem Fall eine Alternative bedenken lassen.

Der PRÄSES: Darum stelle ich hier zur Abstimmung, ob wir diesen Vorgang dem Rechtsausschuss vorlegen, der mögliche Änderungsvorschläge der Gemeinsamen Kirchenleitung vorlegt. Ich bitte um Handzeichen. Bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen ist der Vorschlag angenommen. Damit bitten wir den Rechtsausschuss, in dieser Hinsicht tätig zu werden.

Ich möchte auf die Anträge zu sprechen kommen, die in Bezug auf die Verfassung bei uns eingegangen sind. Das sind die Anträge S 3 bis S 10. Mein Vorschlag ist, dass wir diese Anträge dem Rechtsausschuss übergeben, der sein Beratungsergebnis der Gemeinsamen Kirchenleitung vorlegt.

Frau STRUBE: Ich bin der Meinung, dass wir mit diesen Anträgen, die heute eingehen, nicht anders umgehen können als mit denen, die bisher eingegangen sind.

Syn. SCHICK (GO): Wenn hier über Anträge debattiert wird, möchte ich, dass auch über meinen Antrag, den ich unter TOP 4.2 gestellt habe, beraten wird und wir eine Debatte eröffnen.

Der PRÄSES: Zur Klärung der Situation beziehe ich mich auf Frau Strube. Wir werden alle Anträge, wie sie vorliegen, in den Beteiligungsprozess geben. Damit ist eine Gleichbehandlung aller Anträge sichergestellt und wir brauchen sie jetzt nicht weiter zu beraten, weil sie spätestens in der gemeinsamen Kirchenleitung und damit bei der Zweiten Lesung Berücksichtigung finden.

In Bezug auf die Überleitungsbestimmungen möchte ich die Einbringungen mit einer Ausnahme jetzt nicht behandeln. Ich möchte mich auf die Einbringung zum Finanzgesetz beziehen. Die Arbeitsgruppe hat vorgeschlagen, einen Haushaltsentwurf für die Nordkirche zur Zweiten Lesung einzubringen, damit die Synode eine Möglichkeit hat, die Finanzsituation möglichst aktuell bewerten zu können. Wenn dazu keinen Wortmeldungen gewünscht sind, frage ich Sie, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind und bitte Sie um Ihr Handzeichen. Eine Gegenstimme, einige Enthaltungen. Damit ist der Vorschlag angenommen. Jetzt kommen wir zur Kirchengemeindeordnung. Dazu hat es fünf Schwerpunkte gegeben. Der grundsätzlichsste Punkt ist, ob überhaupt eine Kirchengemeindeordnung notwendig ist. Allerdings ist von den Einbringenden dieser Vorschlag dahingehend verändert worden, dass eine Verschlinkung der Verfassung zugunsten der Kirchengemeindeordnung geschehen könne. Das sei möglich, wenn die Kirchengemeindeordnung in den Verfassungsrang gehoben wird. Ich schlage vor, dass wir zu diesem ersten Punkt ins Gespräch kommen.

Syn. OGILVIE: Es ist uns angekündigt worden, dass wir heute noch genügend Zeit haben, um über die Regionalverbände zu reden. Mir ist wichtig, dass das heute noch gelingt. Auch die Mecklenburger sollen die Chance bekommen, sich zu diesem Thema zu äußern und Stellung zu nehmen.

Der PRÄSES: Die Regionalverbände sind eine der fünf Themen, von denen ich eben gesprochen habe. Ich zähle sie jetzt einmal alle auf: die Gemeindeform, Amt und Gemeinde, Selbstständigkeit der Kirchengemeinden gegenüber Verwaltung und Kirchenkreis, Regionalverbände und die Frage, ob wir überhaupt eine Kirchengemeindeordnung benötigen.

Syn. VOSS: Ich glaube, dass die Gemeindeordnung, wie sie uns jetzt vorliegt, viele Dinge gut regelt. Und ich begrüße sehr, dass es solche Regelungen gibt. Ich werde einen Antrag stellen, der Ihnen gleich vorliegen wird, auf die Kirchengemeindeordnung als Bestandteil des Einführungsgesetzes gänzlich zu verzichten. Nach meiner Einschätzung kann man nicht sagen, dass die vorliegende Gemeindeordnung mit Herzblut geschrieben ist. Ich glaube auch, dass bei den vielen Regelungen noch erheblicher Gesprächsbedarf besteht, mehr als im Rahmen einer Verfassunggebenden Synode zur Verfügung ist. Deshalb bin ich dafür, dass die grundlegend zu regelnden Dinge der Kirchengemeindeordnung jetzt in den Verfassungsentwurf gehören und dass alle anderen Regelungen, es sind sicherlich an die 80 Prozent, ausführlich in Zukunft besprochen und als Kirchengesetz verabschiedet werden können.

Der PRÄSES: Wir haben jetzt zwei gegensätzliche Verfahrensvorschläge. Zum einen die Verfassung stark zu machen und die Kirchengemeindeordnung möglicherweise ganz fallen zu lassen oder wie im Antrag S 9 vorgeschlagen, die Verfassung schlanker zu fassen und die Regelungen stattdessen in die Kirchengemeindeordnung einzubinden.

Syn. ANTONIOLI: Ich möchte grundsätzlich zur Kirchengemeindeordnung als Mecklenburger sagen - und ich glaube, ich spreche auch für die Pommern -, dass es für uns unabdingbar ist, in einer Gemeindeordnung die wichtigen Dinge unseres kirchlichen Lebens zu regeln. Bevor wir im nächsten Jahr mit nur wenigen Stimmen abstimmen können, möchten wir sicherstellen, dass wir in Mecklenburg und Pommern weiterhin so Kirche sein können, wie wir es bisher waren. Darum brauchen wir, wenn wir vertrauensvoll mit Ihnen in die Zukunft gehen wollen, bestimmte Regelungen, die nicht mit einfacher Mehrheit aufzuheben sind. In diesen Zusammenhang hinein gehört auch die Frage der Propsteien. Außerdem halte ich es für sinnvoll, dass wir alle Regelungen, die die Kirchenältesten betreffen, in einem Gesetz zusammengefasst haben. Die Kirchengemeindeordnung, die uns vorliegt, soll nicht nur die notwendigen Dinge regeln, sondern den Kirchenältesten Orientierung geben, damit sie wissen, wie sie ihrer Verantwortung gerecht werden können. Der Ausschuss kann über Details, zum Bei-

spiel der Formulare, ja noch einmal nachdenken. Ich bitte aber vor allen Dingen die Nordelbier, zu verstehen, dass es für uns als kleinere Partner wichtig ist, mit einem sicheren Gefühl in die Zukunft zu gehen. Ich will das an zwei Beispielen deutlich machen. In Mecklenburg gibt es zum Beispiel die Möglichkeit der Ortsausschüsse. In unserer Flächenkirche mit Gemeinden, die zum Teil wenige Mitglieder haben, sind solche Ausschüsse mit bestimmten Kompetenzen unabdingbar. Und zu den Gemeindeverbänden möchte ich noch etwas sagen: Bitte bedenken Sie, dass solche Verbände in Mecklenburg manchmal nur 5 000 Menschen umfassen. Solche kleinteiligen Strukturen sollen und können uns helfen, den kirchlichen Auftrag vor Ort wahrzunehmen. Bei uns geht es mit diesen Strukturen nicht darum, Kirchengemeinden zu entmündigen.

Syn. Dr. BONDE: Ich möchte direkt an das anschließen, was Herr Antonioli gesagt hat. Wir waren beide in der Arbeitsgruppe zur Kirchengemeindeordnung und haben uns in dieser Arbeitsgruppe alle davon überzeugen lassen, dass es diese Kirchengemeindeordnung geben soll und dass sie auch mit verfassungändernder Mehrheit beschlossen wird und dass sie nur mit verfassunggebender Mehrheit geändert werden kann. Vor diesem Hintergrund haben wir diesen Antrag S 9 formuliert. Dabei ist uns aufgefallen, dass die Wiederholungen in der Verfassung und der Kirchengemeindeordnung unnötig sind. Auch darin war sich die gesamte Arbeitsgruppe einig. Um dieses zu verbessern war unsere Absicht, die Verfassung zu entschlacken. Deshalb wollten wir überprüfen, ob alles das, was in der Verfassung zur Kirchengemeindeordnung geschrieben steht, notwendig ist.

Syn. BAUM: Verehrtes Präsidium, hohe Synode. Ich finde den Antrag von Herrn Antonioli und Herrn Dr. Bonde hervorragend. So sollten wir vorgehen. Allerdings dürfen nicht Anteile, die verfassunggebenden Charakter haben, in der Kirchengemeindeordnung aufgenommen werden, denn meiner Ansicht nach ist die Kirchengemeindeordnung ein Kirchengesetz. Deshalb bin ich dafür, die Kirchengemeindeordnung jetzt zwar im Rahmen des Einführungsgesetzes mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen, Änderungen dann aber mit einer einfachen Mehrheit zuzulassen. Die Nordelbische Kirche wartet übrigens seit über 30 Jahren auf eine Kirchengemeindeordnung, weil sie damals zwar angekündigt wurde, aber dann nie zustande gekommen ist, sondern durch Handbücher etc. ersetzt worden ist. Der Idealfall wäre, dass ein Kirchenvorsteher nur noch in die Kirchengemeindeordnung schauen muss. Dazu müsste man allerdings in der Kirchengemeindeordnung einige Dinge aufnehmen, die auch schon in der Verfassung Erwähnung finden.

Der PRÄSES: Die Überlegungen zu den Mehrheitsverhältnissen können dann ja in der gemeinsamen Kirchenleitung vollzogen werden. Im Hinblick auf die Zeit würde ich gerne die Rednerliste schließen und dann zur Abstimmung über S 9 kommen, obwohl er über die Verfassung eingereicht ist, weil er sich eindeutig

auch auf die Kirchengemeindeordnung bezieht. Ich hoffe, dass Sie mit dieser Ausnahme einverstanden sind.

Syn. ZWETKOW: Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass sich im eben verteilten Antrag ein Tippfehler befindet. Statt „Neufassung“ muss dort „Verfassung“ stehen. Bitte berichtigen Sie das. Es ist der direkte Gegenantrag zu S 9. Ich möchte ganz klar sagen, dass ich für die Kirchengemeindeordnung bin, auch in der Form, in der sie uns jetzt vorliegt. Ich finde sie so sehr gut. Ich möchte jedoch keine scheinbar schlanke Verfassung mit dem Effekt, dass es eine Nebenverfassung gibt, also ein Gesetz, das zwischen Verfassung und einfachem Recht steht. Das sorgt nicht für Vereinfachung, sondern für Verwirrung. Verständlich finde ich, dass es Dinge gibt, die vor allem den Mecklenburgern aus ihrer Erfahrung am Herzen liegen. Diese Dinge gehören in die Verfassung. Zum einen aus Respekt heraus, zum anderen, weil sie wirklich grundlegend für die ganze Kirche sind. Dazu gehört z. B. die Einheit des kirchlichen Dienstes. So wie Sie uns um das Entgegenkommen bitten, dass wir als Nordelbier unsere Mehrheit nicht missbrauchen, so bitte ich Sie, bringen Sie uns doch nicht so viel Misstrauen entgegen, dass wir sinnvolle Regelungen vorschnell über den Haufen werfen. Ich habe keine Bedenken, wenn man eine besondere Änderungseinschränkung für 15 oder auch 25 Jahre festlegt, aber nehmen Sie nicht eine Verfassung plus Nebenverfassung als Dauerregelung.

Syn. Prof. Dr. HEYEN: Ich möchte jetzt nicht zu den Anträgen sprechen, sondern habe einen sachlichen Punkt, der die Kirchengemeindeordnung, insbesondere die Regionalverbände, betrifft.

Der PRÄSES: Dann möchte ich Ihren Beitrag gerne verschieben auf den Zeitpunkt, wenn wir die Regionalverbände besprechen.

Syn. Frau STRUBE: Den Antrag S 9 könnte ich durchaus so unterstützen, wobei ich davor warnen möchte, zuviel aus der Verfassung dort wieder herauszunehmen. Aber wenn man sich einmal die Arbeit macht, möchte ich dafür plädieren, auch die Anfragen, die aus Nordelbien an die Kirchengemeindeordnung gestellt worden sind, ernst zu nehmen. Könnten wir nicht dann die Kirchengemeindeordnung daraufhin untersuchen, ob sich dort nicht doch Aspekte finden, die eher in eine Geschäftsordnung gehören. Dies könnte die Bereitschaft, mit einer 2/3-Mehrheit darüber zu entscheiden, erhöhen.

Syn. SCHICK: Meine große Sorge ist, wie wir diese umfangreichen Papiere trotz der Kürze der Zeit in zwei Lesungen bearbeiten wollen. Und es gibt ja auch innerhalb der Kirchengemeindeordnung noch Punkte, die sich gegenseitig widersprechen. Diese Implikationen haben wir bisher nicht einmal versucht, zu bearbeiten. Deswegen stellt sich für mich die Frage, ob wir nicht tatsächlich die ganz wichtigen Punkte mit in die Verfassung aufnehmen können und die übr-

gen Regelungen eher als normales Kirchengesetz fassen können. Das würde das Leben für alle Beteiligten enorm vereinfachen.

Syn. Dr. KASCH: Ich finde den Antrag S 9, und das, was Herr Dr. Bonde und Herr Baum dazu gesagt haben, sehr entlastend, weil auch ich den Eindruck hatte, die Kirchengemeindeordnung hat unterschwellig den Charakter einer zweiten Verfassung. Dass dies nicht der Fall ist, könnte so geklärt werden. In diesem Zusammenhang plädiere ich aber auch dafür, noch einmal zu überprüfen, ob man all die Details denn überhaupt in der Kirchengemeindeordnung regeln muss. Ob man nicht z. B. sagen kann: „Regionalverbände soll es geben. Einzelnes regeln die Kirchenkreise.“ Man könnte festhalten: Das, was möglich ist, kann in den Kirchenkreisen geregelt werden.

Der PRÄSES: Wir kommen nun zur Abstimmung: Es gibt einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Syn. SCHÜDDEKOPF (GO): Wir haben vorhin entschieden, dass wir die Anträge, die uns bis dahin vorlagen, behandeln wie alle anderen Anträge. Ich verstehe nun nicht, warum wir jetzt in Bezug auf diesen Antrag eine Ausnahme machen wollen.

Der PRÄSES: Ich hatte bereits darauf hingewiesen, dass dieser Antrag zwar zur Verfassung gestellt ist, aber im Grunde die Kirchengemeindeordnung betrifft, und hatte deshalb darum gebeten, dass wir ihn hier als einzige Ausnahme aufnehmen und hatte keinen Widerspruch dazu gehört. Ich hoffe, dass auch Sie mit dieser Ausnahme einverstanden sind. Ich frage nun die Synode, ob wir jetzt über diesen Antrag S 9 abstimmen wollen, obwohl er ursprünglich für die Verfassung gestellt worden ist. Wenn Sie Ihre Zustimmung erteilen, bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist deutlich die Mehrheit.

Syn. Frau LINGNER: Ich möchte nur noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Begründung nicht Teil des Beschlusses ist. Es wird nur der Antragstext beschlossen.

Der PRÄSES: Bevor wir über den Antrag S 9 abstimmen können, müssen wir über den weitergehenden Antrag S 12 abstimmen, der beinhaltet: Das Einführungsgesetz soll die Kirchengemeindeordnung insgesamt nicht mehr enthalten.

Syn. MOLKENTIN (GO): Ich meine, gestern gehört zu haben, dass auf dieser Synode keine Anträge gestellt werden sollen.

Der PRÄSES: Da müssen Sie sich verhört haben. Das ist so nicht gesagt worden. Jetzt ein weiterer Antrag zur Geschäftsordnung.

Syn. GIENKE (GO): Ich stelle den Antrag, die Beschlussfähigkeit der Synode zu überprüfen.

Der PRÄSES: Anwesend: 30 Mecklenburger, 86 Nordelbier, 39 Pommern. Insgesamt 155 Synodale. Die 2/3-Mehrheit der Synode ist daher nicht gegeben. Damit sind wir nicht beschlussfähig. Es gibt jetzt zwei Möglichkeiten: Zum einen können wir uns als Synodale weiter unterhalten und Meinungen austauschen, aber wir können keine Beschlüsse fassen. Die vorliegenden Anträge werden, da sie gestellt sind, in den Beteiligungsprozess übergeben. Die andere Möglichkeit ist, an dieser Stelle die Tagung zu schließen.

Anhang/Debatte außerhalb der Geschäftsordnung da die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist

Syn. OGILVIE (GO): Ich bin nicht dafür, die Tagung jetzt zu schließen, sondern über die Regionalverbände zu sprechen, um dieses Thema zu einem vernünftigen Ende zu bringen.

Der PRÄSES: Da wir nicht beschlussfähig sind, können wir über den vorliegenden Geschäftsordnungsantrag nicht abstimmen. Wir sind also gewissermaßen in einer Zwickmühle. Haben Sie Vorschläge, wie wir weiter verfahren?

Syn. SCHICK: Ich bitte Sie, dem Vorschlag von Herrn Ogilvie zu folgen und abzuwarten, ob die Synodalen diese Debatte befürworten und bleiben.

Syn. ZIMMERMANN (GO): Ich vermisste, dass unser Antrag S8 zum Problem der Rechnungsprüfung vom Präsidium nicht aufgeführt wird. Ich bitte um die Berücksichtigung dieses Antrags und die Möglichkeit, einige Schreibfehler korrigieren zu können.

Der PRÄSES: Der Antrag S8 ist zum Beteiligungsprozess überwiesen worden. Ich bitte Sie, die formalen Fragen mit dem Synodenbüro zu klären.

Syn. DE BOOR: Zur Einbringung aus den Arbeitsgruppen möchte ich bemerken, dass die Schlussbemerkungen über den Bericht deutlich hinaus geht und eine Wertung hinein bringt, mit der ich nicht zufrieden sein kann. Zum Verfassungstext möchte ich anmerken, dass bei der Bestimmung über die Regionalverbände gesagt wird, dass Kirchenkreise Regionalverbände bilden können. Sehr wichtig ist dabei die Bestimmung der Möglichkeit. Wir wünschen uns in Mecklenburg genau diese Möglichkeit, damit wir das, was wir für richtig und gut erkannt haben, fortführen können. Die Frage dabei ist, ob die Bildung von Regionalverbänden mit den Prinzipien der Nordkirche übereinstimmt. Der Hintergrund dieser Regionalverbände sind die Verhältnisse in der Mecklenburgischen Kirche mit den weit auseinander liegenden Gemeinden und einer geringeren

Mitgliederzahl. Zudem möchten wir, dass die Regionalverbände vor Ort auch als Anstellungsträger fungieren können und nicht der entfernt gelegene Kirchenkreis.

Der PRÄSES: Ich übergebe die Leitung der Debatte zu den Regionalverbänden an den Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Ich darf noch einmal daran erinnern, in welcher Situation wir uns jetzt befinden. Wir diskutieren in dieser synodalen Begegnung ohne Geschäftsordnungsanträge und rein thematisch und werden diese Debatte nach der Rednerliste zu Ende führen.

Syn. Prof. Dr. HEYEN: Ich möchte darauf hinweisen, dass die Formulierung sowohl in der Kirchengemeindeordnung wie auch in der Verfassung kein Mecklenburg-Sonderrecht ist. Wir haben hier also Handlungsmöglichkeiten, die überall in der neuen Kirche zur Verfügung stehen werden könnten. Wir schaffen damit einen Handlungsraum. Ich möchte auf die Kannbestimmung eingehen: In § 78 Abs. 5 ist der Art. 38 Abs. 1 aufgenommen, mit der Aussage, dass Kirchengemeinden zu Regionalverbänden zusammengefasst werden können. Dabei werden weder Voraussetzungen noch Maßstäbe benannt. Ebenso spröde ist Art. 38 Abs. 5 mit der Aussage, dass weitere kirchliche Aufgaben auf Regionalverbände übertragen werden können. Hier gibt es lediglich eine Verpflichtung der Zuweisung von Finanzmitteln.

Wir sind damit vor die Frage gestellt, welche Maßstäbe und Voraussetzungen für die Bildung von Regionalverbänden nach unserer Verfassung denkbar sind. Diese Frage wird meines Erachtens durch Art. 6 Abs. 2 durch die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität beantwortet. Dieses Subsidiaritätsprinzip macht sich jetzt als Maßstab geltend bei der Entscheidung, ob Regionalverbände gegründet werden oder nicht. Es kann also nicht sein, dass in Mecklenburg gesagt wird: „Wir machen nur, was wir schon immer gemacht haben und so soll es bleiben.“, sondern anhand dieses Maßstabs der Subsidiarität ist die Gründung von Regionalverbänden zu überprüfen. Verwaltungsrechtlich gesprochen liegt hier ein erkenntnisleitendes Prinzip vor. Staatsrechtlich betrachtet könnte hier bereits ein Optimierungsgebot vorliegen. Man hätte also zu begründen bei der Gründung eines Regionalverbandes, dass man diesen will und das müsste bei der Einbringung entsprechend aufgeführt werden, dass die Kirchengemeinden nicht in der Lage sind, diese Aufgaben selbst zu übernehmen. Das Subsidiaritätsprinzip könnte ein Prinzip sein, auf das sich Kirchengemeinden berufen könnten, die diese Form des Zusammenschlusses eines Regionalverbandes nicht wollen. Voraussetzung ist natürlich, dass man diesen Verfassungsentwurf als Rechtstext versteht.

Syn. LANGE: Ich möchte Sie auf den Fusionsvertrag hinweisen. Dort steht in den Grundsätzen zur Verfassung: „Die Kirchenkreise werden ermächtigt, Rege-

lungen für eine verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in regionalen Zusammenschlüssen zu treffen“. Auf dieser Grundlage sind wir seit 2 oder 3 Jahren im zukünftigen Kirchenkreis Mecklenburg dabei zu überlegen, welche Strukturen wir schaffen wollen, damit wir zukunftsfähig in die Nordkirche gehen können. Eine grundlegende Säule davon ist der Konsens in unserer Synode darüber, dass wir Regionalverbände bilden wollen. Wir haben dafür vor zwei oder drei Jahren ein Eckpunktepapier erarbeitet. Es ist zur Beteiligung in die Kirchengemeinden in Mecklenburg gegangen und ist Grundlage eines Kirchenkreissatzungsentwurfes gewesen, der jetzt im Herbst der Synode vorgestellt worden ist und dort mit großer Mehrheit verabschiedet wurde. Er wurde gemeinsam mit der Verfassung in den Beteiligungsprozess gegeben. Ich halte das für eine wichtige Hintergrundinformation. Es ist also so, dass aufgrund dieser Verabredungen der Prozess der Bildung von größeren Propsteien - der zukünftigen Regionalverbände - in Gange ist.

Syn. SCHICK: Wie ein Vorredner schon sagte, ist das Problem aber kein Mecklenburgisches mehr, sondern es gilt jetzt für die gesamte Nordkirche. Ich möchte Ihnen, liebe Mecklenburger, auch gar nicht verhindern, dass Sie so etwas machen. Wenn Sie einen solchen Konsens innerhalb Ihrer Kirchengemeinden und des Kirchenkreises haben, wäre es ja auch nicht schlimm, wenn man in die Verfassung schreibt, dass die Kirchengemeinden, die betroffen sind, auch zustimmen müssen. Ich spreche jetzt einmal als Nordelbier, vielleicht aus einer kleinen Kirchengemeinde und einem großen Kirchenkreis. Wir haben nordelbische Kirchenkreissynoden, in denen nicht mehr alle Kirchengemeinden vertreten sind. D.h., wenn dieses Recht ermöglicht wird, ist es ein traumhaftes Instrument des Kirchenkreisvorstandes und die Kirchengemeinde kann es sich letztlich nur noch anhören. Dadurch entsteht eine deutliche Machtverschiebung. Wir haben uns gestern in einer Arbeitsgruppe für einen mächtigen Kirchenkreis gegenüber der Landeskirche ausgesprochen, gleichzeitig möchte ich aber in den Kirchenkreisen auch starke Gemeinden haben. Was wir jetzt tun ist eine massive Schwächung der einzelnen Kirchengemeinde. Ich bin nicht dagegen, dies aufzunehmen, allerdings müsste eine Möglichkeit des Widerspruchs der Kirchengemeinden gegeben sein.

Syn. OGILVIE: Ich denke, nach den Gesprächen gestern und heute ist klar geworden, was eine Propstei im Moment in Mecklenburg ist und zukünftig dann ein Regionalverband werden soll. Ein paar Dinge sind trotzdem unklar geblieben. Uns geht es wirklich darum, Arbeitsfähigkeit herzustellen. Wir haben einfach weite Wege - und das betrifft ja auch die Pommern, so dass wir mit dem, was wir in unseren Kirchengemeinden anbieten, es gar nicht mehr alleine schaffen. Dazu brauchen wir die Gemeinschaft der Dienste. Dazu brauchen wir die Nachbarn und Kollegen und das leisten wir im Moment über die Propsteien. Ich habe noch einen Antrag eingereicht, den Sie vermutlich noch nicht zur Kenntnis genommen haben. Dort habe ich noch einmal zusammengefasst, worum es uns

geht, dass der Kirchenkreis als ganzes beschließt, ob er solche Regionalverbände einführen möchte oder nicht. Es steht also nicht im Belieben einer einzelnen Kirchgemeinde, sondern wenn, dann kann es nur für alle gelten, aber nicht für die gesamte Nordkirche. Dann geht es uns um Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen im Rahmen der Gemeinschaft der Dienste und es geht uns um Austausch und Theologische Arbeit in den Konventen. Ich halte das nicht nur für Mecklenburgisches Sondergut, die Pommersche Kirche wird auch dazu kommen, wenn es die Kirchenkreise nicht mehr gibt. Ich halte es nicht für gut, wenn es zur Vereinzelung in den Kirchgemeinden kommt.

Syn. Dr. MELZER: Das Tolle ist ja, dass wir sozusagen mit den regionalen Besonderheiten beginnen und am Ende eine Verfassung haben müssen, die für alle in gleicher Weise gilt und nicht eine Sammlung von Sondergütern verschiedener Regionen und Kirchen ist. Ich denke, das gilt auch für den Regionalverband. Wenn ich beginne darüber nachzudenken, dann muss er auch denkbar sein für jede andere Gegend unserer neuen Kirche. Er wird eben nicht als ein Mecklenburgischer Sondergut betrachtet, sondern in Hamburg gibt es durchaus interessante Überlegungen, bis hin zu dem Thema, ob der Regionalverband sozusagen die Gemeinde der Zukunft ist. Das wäre mit derselben Rechtsgrundlage in einem völlig anderen Kontext, nämlich in einem ganz dicht besiedelten Gebiet, ein neues Steuerungsmittel, was manche für ein ideales halten. Insofern wäre meine Frage immer: Ist der Regionalverband auf alle Gebiete unserer zukünftigen Landeskirche anwendbar? Und wenn er es ist, dann müssen auch die Zugangsvoraussetzungen, um so etwas einzuführen, so sein, dass ein möglichst großer Konsens in den jeweiligen Gebieten ist und nicht so ähnlich wie Herr Schick sagt, es zu einem Steuerungsmittel wird gegen den Willen eines Großteils des Kirchenkreises, in dem es eingeführt werden soll. Insofern stellt sich die Frage: Muss alles, was jetzt geregelt wird, wirklich in der Verfassung oder Kirchengemeindeordnung geregelt werden oder reicht nicht eine Ermächtigung aus, um dann in einer Kirchenkreissatzung die notwendigen Details zu regeln. Wenn das dann z.B. mit einem 2/3-Quorum bei der Einführung versehen würde, dann könnte man durchaus sagen, wenn es in Mecklenburg so etabliert und gewollt ist, wird es leicht sein dieses Quorum zu schaffen. Wenn es in anderen Kirchenkreisen auf der Kippe steht, muss man daran arbeiten, ob so etwas einführbar ist.

Syn. ZWETKOW: Ich kann mich an die Äußerungen von Herrn Dr. Melzer anschließen. Wir bekommen mit diesem Instrument, über das wir diskutieren, eine Möglichkeit, die in Teilen unserer neuen Kirche durchaus fruchtbar sein kann. Aber warum machen wir es uns so kompliziert und knüpfen es an einen Begriff, der nach meiner Ansicht gar nicht nötig ist. Mit Kirchengemeindeverbänden haben wir in Nordelbien gute Erfahrungen gemacht und der Regionalverband ist ein Kirchengemeindeverband. Was ihn unterscheidet, ist die Art, wie er zustande gekommen ist. Können wir nicht einfach sagen: Wir lassen den ganzen Abschnitt über die Regionalverbände weg und fügen in dem Abschnitt über die

Kirchengemeindeverbände nur einen Absatz ein, der sagt, „Kirchengemeindeverbände können außer durch Vertrag auch durch Kirchenkreissatzung geschaffen werden, wenn...“ und dann werden formale oder inhaltliche Voraussetzungen genannt, über die noch weiter nachzudenken wäre.

Und dann kommt noch ein Satz hinzu, nämlich über all die Dinge, die sonst in einem Vertrag geregelt werden müssen. Dann brauchen wir überhaupt gar keine besondere Regelung über Regionalverbände, ohne etwas davon zu verlieren, was Sie haben möchten und was wir für uns nutzen möchten.

Syn. M. MAHLBURG: Es wurde gesagt, der Regionalverband sei auch für Pommern ganz praktisch. Das kann ich nicht so sehen. Weder aus meinem persönlichen Gemeindeverständnis noch aus der pommerschen Tradition. Hier wird letztlich eine vierte Ebene eröffnet. Hier werden Gemeinden zwangsweise zusammengeschlossen und sollen noch zehn Prozent ihrer Einnahmen abführen. Wenn die Gemeinden in Mecklenburg das wollen, können sie sich jederzeit in Kirchengemeindeverbänden zusammenschließen. Ich hatte schon den Antrag gestellt, dass die betroffenen Gemeinden zumindest ein Vetorecht haben müssen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es gibt zwei Linien. Die eine Linie sagt: Macht eine Ermächtigungsnorm für die Kirchenkreise und nehmt den Regionalverband raus aus der Verfassung. Die zweite Linie sagt, das kann da gerne drin bleiben, aber nur auf freiwilliger Basis. Wenn es aber nur auf freiwilliger Basis ist, brauchen wir es nicht, denn das ist mit dem Kirchengemeindeverband schon drin. Aber auch eine Ermächtigungsnorm funktioniert so nicht. Da das ein Zwangseingriff in die Hoheit der Gemeinden ist, muss das nach Art, Umfang und Ausmaß in der Verfassung selbst beschrieben werden. Bevor große Anträge in dieser Richtung gestellt werden, möchte ich auf einen wesentlichen Punkt hinweisen, der bislang weitgehend übersehen wurde. Es ist richtig, dass die Regionalverbände zwangsweise gegründet werden und die Kirchenkreissatzung festlegt, wer dazugehört. Weiter kann die Kirchenkreissatzung vorschreiben, dass bis zu 10 % der Gemeindecinnahmen an den Regionalverband zu gehen haben. In § 38 Abs. 3 Satz 1 Kirchengemeindeordnung steht aber: „was mit dem Geld geschieht, das entscheiden die Regionalverbände selber, nicht die Kirchenkreissatzung“. Die Mehrheit der Gemeinden im Regionalverband entscheidet, was dort gemacht wird. Die Aufgabenzuweisung erfolgt nicht über den Kirchenkreis.

Also: Ich finde die Konstruktion zwar nicht schön, aber gefährlich ist sie überhaupt nicht. Die Gemeinden werden zwar verpflichtet, mit bestimmten Gemeinden zusammen zu arbeiten, und einen bestimmten Teil ihrer Mittel mit diesen gemeinsam auszugeben, aber wofür sie das tun, entscheiden sie alleine.

Syn. B. HOFMANN: Ich war zunächst ein Skeptiker der Regionalverbände, habe sie aber als gute Mecklenburger Konstruktion kennengelernt und sie sollte als solche auch erhalten bleiben. Diese sollte nicht gekippt werden, weil vielen

Mecklenburger Synodalen an dieser Konstruktion etwas liegt. Aber in Mecklenburg. Für das gesamte Gebiet der Nordkirche halte ich es für problematisch, weil es zu einer Machtverschiebung führt. Denn die Größe der zusammengeschlossenen Gemeinden kann sehr unterschiedlich sein. Und dann kann eine kleine Gemeinde sehr wohl viel Einfluss verlieren. Wir sollten diese Mecklenburger Tradition wertschätzen, sie aber nicht zum Prinzip für die gesamte Nordkirche machen. Wir haben auch sehr unterschiedliche Rechtsetzungen im Bereich des Arbeitsrechts. Warum sollte, was dort geht, nicht auch hier möglich sein? Beim Kirchengemeindeverband geht der Zusammenschluss aus von den beteiligten Gemeinden, das ist der Unterschied zum Regionalverband. Man sollte das Instrument des Regionalverbandes nur für den Kirchenkreis Mecklenburg umsetzen.

Syn. ANTONIOLI: Ich als Mecklenburger möchte keine Reservatrechte, denn wir sind keine Ureinwohner von neuerschlossenen Gebieten. Die 10 %, die im Gesetz stehen, schöpfen wir nie aus. So steht im jetzigen Entwurf der Kirchenkreissatzung für den Kirchenkreis Mecklenburg ein Beitrag von 50 Cent pro Gemeindeglied. Bei dem Betrag wären das in meinem Kirchenverband Rostock 11.500,- Euro. Um die missbräuchliche Anwendung dieses Artikels abzusenken, könnte ich mir vorstellen, bei den 10 % nach unten zu gehen, und das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für die Einführung festzulegen. Diese Mehrheit muss man erst einmal zusammen bekommen, wenn es keine Tradition hat. Allerdings einer einzelnen Kirchengemeinde, die nicht mitmachen will, ein Vetorecht einzuräumen, gibt ihr eine Machtfülle, die wir nicht akzeptieren können.

Syn. GEMMER: Im Vertrag über die Bildung der Evangelischen Kirche in Norddeutschland gibt es einen Anhang. Dort heißt es in III, Punkt 3, dass die Kirchenkreise Regelungen für den Zusammenschluss von Kirchengemeinden treffen können. Würde man diese Formulierung in die Verfassung übernehmen, hätte jeder Kirchenkreis die Möglichkeit, so zu handeln, wie er möchte.

Syn. MÖHRING: Wir möchten Sie einladen, den Verband kennenzulernen. Es gibt dabei keinen Zwang, da die Kirchenkreise durch Synodenbeschlüsse entscheiden können und daran sind die Kirchengemeinden beteiligt. Eine Machtverschiebung ist nicht gewollt. Es ist eine Einladung zur Zusammenarbeit und es ist dabei schon erwähnt worden, dass es nicht um große Summen geht. Sie haben gehört, dass es um 50 Cent pro Gemeindeglied geht.

Syn. SCHICK: Das Angebot mit der Entscheidung mit Zwei-Drittel-Mehrheit könnte ich annehmen. Die Beispiele von 50 Cent pro Gemeindeglied kann ich so nicht akzeptieren, da das Gesetz zu viel mehr ermächtigt, als es zurzeit umgesetzt wird.

Ich vermisse auch den Aufschrei, dass es hier zu einer paritätischen Besetzung von Mitarbeitern, Pastoren und Ehrenamtlichen kommt, wo es in unserer Ver-

fassung überall so geregelt ist, dass die Ehrenamtlichen die Mehrheit haben sollen.

Syn. HOFMANN: Ich habe vorhin schon von Sonderwegen gesprochen, ein weiterer ist die Ordinationsregelung in Mecklenburg-Vorpommern. Hier gibt es eine Sonderregelung, warum nicht auch an der Stelle der Gemeindeverbände. Und an Herrn Möhring gewandt möchte ich sagen, dass es mehr ist, als eine Einladung - es ist ein Gesetz.

Syn. GÖRNER: Ich kann Ihr Anliegen wohl verstehen, mit der jetzigen Regelung von 50 Cent pro Gemeindeglied können Sie in einem Verband mit 50.000 Mitgliedern 25.000 Euro zusammenbringen, mit denen Sie einen halben Kirchenmusiker bezahlen können. Man könnte an dieser Stelle auch überlegen, ob man diese Frage nicht auch durch eine Übergangsregelung klären könnte, damit erst etwas in 15 bis 20 Jahren verändert wird.

Syn. Frau LANGE: Ich wollte noch mal mit einem Missverständnis aufräumen, diese 50 Cent von denen hier die Rede war, das ist die Mindestumlage. Aber wenn Sie in den Art. 38 gucken, dann ist es möglich, dass darüber hinaus Aufgaben von den Kirchgemeinden an die Regionalverbände überwiesen werden. Und es ist völlig klar, wenn zum Beispiel dann diese Möglichkeit der Anstellungsträgerschaft im Regionalverband durch die Kirchgemeinden wahrgenommen werden möchte, dass dann natürlich durch die Kirchgemeinden auch zusätzlich Mittel auf diese Ebene übertragen werden müssen. Aber das liegt in der Entscheidung der Kirchgemeinden. So steht es in Artikel 38. Es ist völlig klar, dass mit 50 Cent pro Gemeindeglied im Regionalverband keine Einstellung geschehen kann. Es wird lediglich die Möglichkeit geschaffen. Und ob diese Möglichkeit wahrgenommen wird in Mecklenburg, das entscheiden die mecklenburgischen Kirchgemeinden selber, in der Regionalversammlung.

Syn. OGILVIE: Ich möchte kurz noch mal etwas über unsere Propstei sagen, aus der ich komme. Das sind drei starke Gemeinden nebeneinander und eine Kirchengemeinde, die eigentlich zwei Kirchengemeinden sind, zwei ganz kleine Kirchengemeinden, die ganz am Rand liegen, wo früher die Bundeswehr war und jetzt ist es so ein bisschen Niemandsland zwischen einigen Kleinstädten in Mecklenburg. Die drei Kirchgemeinden können ganz autark agieren. Sie haben eine Gemeindepädagogin in der Regel, sie haben Pastoren, sie haben ganz viele Ehrenamtliche und dann sind da wie gesagt zwei ganz Kleine die fusioniert haben, die im Grunde gar nichts alleine mehr auf die Reihe bekommen würden. Durch diese Struktur, die wir haben, durch diese Propsteien, diese die jedenfalls im Moment noch da sind, gehört auch diese Gemeinde am Rand dieser Propstei mit hinein. Dadurch wird es für sie möglich eine gemeinsame Konfirmandenfreizeit zu machen, gemeinsame Veranstaltungen im größeren Rahmen, was sie alleine gar nicht auf die Reihen bekämen. Diese Angst von Außen wird uns et-

was aufgedrückt, der Kirchenkreis drückt uns so eine Fusion, oder so eine Regionalisierung auf, die sehen wir in Mecklenburg daher anders, weil wir versuchen solidarisch miteinander umzugehen. Das ist eigentlich eher die Sichtweise, die wir da so haben.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Ich finde es toll, dass Sie sitzengeblieben sind und weiter diskutiert haben und auch weiter einander zugehört haben. Nachdem wir eigentlich schon längst Schluss haben, sagt jetzt unser Präses aber trotzdem noch ein paar Worte.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Noch einmal ein Wort zu dem Verfahren, das wir jetzt in der letzten Dreiviertelstunde gehabt haben. Alles was bis dahin, bis zu der Feststellung der Beschlussfähigkeit an Anträgen eingegangen ist - und das waren alle Anträge, die wir hatten, und alle Beschlüsse, die wir gefasst haben - sind selbstverständlich gültig. Das nur noch einmal zur Klarstellung. Erst mit der Feststellung der Nichtmehrbeschlussfähigkeit konnten wir keine neuen Beschlüsse fassen.

Damit sind wir jetzt aber wirklich am Ende dieser Tagung angekommen.

Ich lade Sie ein zur nächsten Tagung vom 20. bis 23. Oktober 2011 in Heringsdorf im Maritimhotel Kaiserhof. Wir werden uns dann dort wiedersehen. Vom 20. bis 23. Oktober. Wenn ich das so gesagt habe, dann meine ich das auch so. Wir wollen dann bereits am Donnerstag beginnen, um nicht ganz so sehr, gerade bei der Zweiten Lesung, in den Zeitdruck zu geraten.

Ganz herzlich bedanke ich mich beim Hotel für Kost und Logie. Ich denke, wir sind alle gut versorgt worden und konnten uns hier wohlfühlen und in Ruhe arbeiten.

Herzlichen Dank an das Synodenteam für seine Unterstützung während der Tagung und besonders auch vor der Tagung und auch für das, was noch im Anschluss an die Tagung auf dieses Team zukommt.

Ich danke dem Präsidium, den Vizepräses für die gemeinsame Leitung und bedanke mich bei den Beisitzern für die Unterstützung. Und ich bedanke mich auch bei den Schriftführern, die uns die ganze Zeit im Hintergrund begleitet haben.

Noch ein paar weitere Ansagen. Sie sparen den Synodenteam sehr viel Zeit, wenn Sie bitte drei Dinge tun: Erstens, lassen Sie bitte Ihre kleinen Namensschilder mit Hülle auf den Tischen liegen, nehmen Sie sie nicht mit. Zweitens, bitte räumen Sie Ihren Platz so auf, als wären Sie nie dagewesen. Und bitte achten Sie darauf, ganz wichtig, dass Sie die Redebeiträge, die inzwischen übers Synodenbüro von den Schriftführern zu Ihnen gekommen sind, nicht zwischen dem Altpapier liegen lassen. Schauen Sie noch einmal nach, dass die auch wieder zurückgegeben werden an das Tagungsbüro. Ganz herzlichen Dank. Und Ihnen allen herzlichen Dank für die engagierte und konzentrierte Mitarbeit in diesen zwei Tagen.

Es wird jetzt noch ein Abendessen geben. Dass wir dazu keine Marken brauchen, ist bereits gesagt worden und nun möchte ich Herrn Bollmann von der Nordelbischen Kirche bitten, uns die Abendandacht zu halten. Danach gehen wir dann zum Abendessen und ich wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg und morgen einen gesegneten Sonntag.

Herr BOLLMANN hält die Abendandacht.

Vorläufige Tagesordnung

Stand: 19. November 2010

TOP 1 Begrüßung, Präliminarien, Grußworte

TOP 2 Berichte

--

TOP 3 Wahlen

TOP 3.1 Wahl von drei Beisitzern

TOP 3.2 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Rechtsausschuss
DS 2

TOP 3.3 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Finanzausschuss
DS 3

TOP 3.4 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den
Theologischen Ausschuss
DS 4

TOP 3.5 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den
Dienstrechtsausschuss
DS 5

TOP 4 Gesetze und andere Beschlussvorlagen

TOP 4.1 Beratung zur Verfassung

TOP 4.2 Beratung zum Einführungsgesetz

TOP 5 Verschiedenes

**Beschlüsse der Sondertagung
der Verfassunggebenden Synode des Verbandes der Evangelisch-
Lutherischen Kirchen in Norddeutschland
vom 14. bis 15. Januar 2011 in Lübeck-Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind 194 Synodale von 266 gesetzlichen Mitgliedern der Verfassunggebenden Synode anwesend und somit ist die erforderliche Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode erreicht. Es sind 41 Synodale von 57 der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, 108 Synodale von 140 der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und 45 Synodale von 68 der Pommerschen Ev. Kirche anwesend und somit ist die erforderliche Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der Landeskirchen erreicht. Die Verfassunggebende Synode ist somit beschlussfähig.

Schriftführerinnen/Schriftführer

Die Synode beruft gem. § 8 Absatz 2 Geschäftsordnung folgende Damen und Herren als Schriftführer Herrn Matthias Benckert, Herr Michael Bruhn, Frau Christina Kasch, Herr Dietrich Kreller, Herr Rolf Martin, Frau Katharina Ramm und Herrn Dr. Matthias Triebel,

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung (Drucksache 1) wird wie folgt beschlossen:

Endgültige Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung, Präliminarien, Grußworte

TOP 3 Wahlen

TOP 3.1 Wahl von drei Beisitzern

Die Synode wählt gem. § 8 Absatz 1 Geschäftsordnung als Beisitzerinnen und Beisitzer Frau Evelore Harloff (ELLM), Herrn Pierre Gilgenast (NEK) und Herrn Thomas Franke (PEK), die Gewählten nehmen die Wahl an.

**TOP 3.2 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Rechtsausschuss
DS 2**

Die Synode beschließt gem. § 25 Geschäftsordnung von der Geschäftsordnung abzuweichen und auf eine Vorstellung der Kandidaten gem. § 20 Absatz 3 Geschäftsordnung zu verzichten.

Es erhalten an Stimmen:

Antonilio, Markus (ELLM)	168 Stimmen
Kaiser, Klaus-Dieter (ELLM)	157 Stimmen
Görner, Rudolf (NEK)	174 Stimmen
Dr. Dr. Gelder, Katrin (NEK)	167 Stimmen
von Loeper, Peter (PEK)	137 Stimmen <i>(Reihenfolge durch Los am 30.5.2011)</i>
Gienke, Bernd-Ulrich (PEK)	137 Stimmen <i>(Reihenfolge durch Los am 30.5.2011)</i>

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 3.3 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Finanzausschuss DS 3

Die Synode beschließt gem. § 25 Geschäftsordnung von der Geschäftsordnung abzuweichen und auf eine Vorstellung der Kandidaten gem. § 20 Absatz 3 Geschäftsordnung zu verzichten.

Es erhalten an Stimmen:

Weber, Elvira (ELLM)	174 Stimmen
Browarzik, Silvio (ELLM)	150 Stimmen
Pertiet, Susanne (NEK)	170 Stimmen <i>(Reihenfolge durch Los am 30.5.2011)</i>
Tröstler, Joachim (NEK)	170 Stimmen <i>(Reihenfolge durch Los am 30.5.2011)</i>
Prof. Dr. Fleßa, Steffen (PEK)	168 Stimmen
Mahlburg, Michael (PEK)	132 Stimmen

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 3.4 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Theologischen Ausschuss - DS 4

Die Synode beschließt gem. § 25 Geschäftsordnung von der Geschäftsordnung abzuweichen und auf eine Vorstellung der Kandidaten gem. § 20 Absatz 3 Geschäftsordnung zu verzichten.

Es erhalten an Stimmen:

Prof. Dr. Reinmuth, Eckart (ELLM)	159 Stimmen
Diestel, Jürgen (ELLM)	153 Stimmen
Dr. Kämpfer, Horst (NEK)	168 Stimmen
Roedenbeck-Wachsmann, Petra (NEK)	159 Stimmen
Dr. Beyrich, Tilman (PEK)	154 Stimmen
Dr. Magedanz, Bernd (PEK)	150 Stimmen

TOP 3.5 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Dienstrechtsausschuss - DS 5

Die Synode beschließt gem. § 25 Geschäftsordnung von der Geschäftsordnung abzuweichen und auf eine Vorstellung der Kandidaten gem. § 20 Absatz 3 Geschäftsordnung zu verzichten.

Es erhalten an Stimmen:

Sauermann, Dirk (ELLM)	164 Stimmen
Wilkens, Jan (ELLM)	162 Stimmen
Michelsen, Uwe (NEK)	170 Stimmen
Dr. Weddigen, Renaud (NEK)	169 Stimmen
Bartels, Michael (PEK)	163 Stimmen
Giger, Hans (PEK)	150 Stimmen

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 4 Gesetze und andere Beschlussvorlagen

TOP 4.1 Beratung zur Verfassung

Die Synode unterstützt den Antrag 17 dahingehend, dass die Gemeinsame Kirchenleitung gebeten wird, das Anliegen des Antrages durch geeignete Formulierung aufzunehmen.

Die Synode unterstützt das Anliegen des Antrages 66/8 und bittet die Gemeinsame Kirchenleitung, diesen in geeigneter Form einzuarbeiten sowie Artikel 16 Verfassung umfänglich zu überarbeiten.

Die Synode votiert zustimmend für den Antrag Nr. 60.

Die Synode votiert für die Beibehaltung des Artikels 19 Verfassung in der vorliegenden Fassung.

Die Synode votiert für eine Weiterleitung des Antrags S2 an die Gemeinsame Kirchenleitung. Die Gemeinsame Kirchenleitung soll dann entscheiden, ob es nötig ist, Artikel 21 weiter zu präzisieren.

Die Synode votiert hinsichtlich der Anträge 62 und 124 dafür, die Bestimmungen zur Wahl der Werke-Synodalen in die Landessynoden dem Rechtsausschuss zur Überarbeitung zu überweisen.

Die Synode votiert dafür, einen Haushaltsentwurf für die Nordkirche zur zweiten Lesung der Verfassungebenden Synode einzubringen, damit die Synode die Möglichkeit hat, die Finanzsituation möglichst aktuell bewerten zu können.

TOP 4.2 Beratung zum Einführungsgesetz

Voten der Synode zum Einführungsgesetz konnten nicht abgegeben werden da ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ergab, dass die Synode nicht mehr beschlussfähig ist.

TOP 5 Verschiedenes

Die Kollekte ergab 973,28 € und ist bestimmt für ein Hochwasserschutzprojekt in Bangladesh.

Anträge

Antrag S-1 des Syn. Lutz Decker zu TOP 4.2: Verfassung, Artikel 19

Die Synode möge beschließen:

In Artikel 19 Abs. 2 werden nach dem dritten Wort (wird) die Worte „durch die Landeskirche und/oder den Kirchenkreis“ eingefügt.

Antrag Nr. S-2 des Syn. Lutz Decker zu TOP 4.2: Verfassung, Artikel 21

Die Synode möge beschließen:

In Art. 21 Abs. 1 S. 1 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:
„; zusammenschlossen und aufgehoben nur, wenn sie nicht mehr dauerhaft in der Lage, ihren Auftrag selbstständig zu erfüllen.“

Antrag Nr. S-3 des Syn Hartwig Kiesow zu TOP 4.1: Verfassung, Artikel 23, Absatz 2

Die Synode möge beschließen:

„Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat und den Pastor/die Pastorin geleitet“.

Antrag Nr. S-4 des Syn. Hartwig Kiesow zu TOP 4.1: Verfassung, Artikel 24, Absatz 3, Ziffer 1

Die Synode möge beschließen:

Es wird eingefügt hinter den Wörtern
er sorgt: „gemeinsam mit der Pastorin bzw. dem Pastor“ ...

Antrag Nr. S- 5 des Syn. Klaus-Dieter Kaiser zu TOP 4.2 : Verfassung, Artikel, Einführungsgesetz, Teil 1 § 41

Die Synode möge beschließen:

Folgender Veränderungsvorschlag wird der Gemeinsamen Kirchenleitung zur Einarbeitung empfohlen:

§ 41 Satz 2 wird wie folgt geändert: Die Wörter „je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter“ werden ersetzt durch „je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter“.

Begründung:

1. Für die Übergangszeit sind die besten Voraussetzungen für die Sicherung der Kompetenzen aus der ELLM und der PEK in den weiter existierenden Gremien der NEK zu schaffen.
2. Nach der zukünftigen Verfassung (Art. 116 (2)) soll Zusammensetzung der Kammer für Dienste und Werke ein Zusammenwirken sowohl von ehrenamtlich Engagierten und Mitarbeitenden als auch der Ebenen der Landeskirche, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden in diesem Arbeitsbereich gewährleisten. Diese Vielfalt sollte sich in der Übergangsphase bis zur Neukonstituierung der Kammer auch durch die Vertretung aus dem Bereich der ehemaligen ELLM bzw. PEK widerspiegeln.

3. In § 64 werden in einer ähnlichen Regelung für die Kirchenggerichtsbarkeit auch je zwei Menschen aus der ELLM und PEK hinzugerufen.

Antrag des Syn. Tom Ogilvie zu TOP 4.1: Verfassung, Artikel 38

Die Synode möge beschließen:

Artikel 38 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises schließen sich durch Kirchenkreissatzung zu Regionalverbänden zusammen.
- (2) Regionalverbände dienen insbesondere
 1. der Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen im Sinne der gegenseitigen Unterstützung im Rahmen der Gemeinschaft der Dienste,
 2. dem geschwisterlichen Austausch und der gemeinsamen theologischen Arbeit der Mitarbeitenden eines Regionalverbandes.
- (3) Die Kirchengemeinden eines Regionalverbandes können gemeinsame Stellen für Mitarbeitende einrichten.
- (4) Das Nähere wird durch Kirchenkreissatzung geregelt.

Antrag Nr. S-7 des Syn. Thomas Franke zu TOP 4.2: Verfassung, Artikel 2

Die Synode möge beschließen:

Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „Kirche“ werden die Wörter „durch ihren Einsatz für Diaspora und der Pflege der Ökumenischen Gemeinschaft“ angefügt.

Begründung:

Dieses Votum aus den Diaspora-Werken der drei Kirchen hat die Verankerung der Diaspora-Arbeit als eigenständige Aufgabe in der Verfassung zum Ziel.

Antrag Nr. S-8 (korrigiert) zu TOP: Verfassung, Artikel 122, Einführungsgesetz, Teil 1, § 59

Die Synode möge beschließen:

Eine Arbeitsgruppe „Neustrukturierung der Rechnungsprüfung“ zu bilden.

Hierzu empfehlen, wir den Leiter des Oberrechnungsamtes (ORA) der EKD und den Leiter der Rechnungsprüfungsstellen Rhein-Ruhr-Wupper als Sachverständigen mit einzubeziehen.

Begründung:

1. Das ORA der EKD hat einen Vorschlag zur Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben unterbreitet.

2. Die Ev. Kirche im Rheinland hat seit dem 01.01.2011 mehrere Rechnungsprüfungsstellen, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Mitglieder sind die Kirchenkreise und bei einer Rechnungsprüfungsstelle die Landeskirche. Diese Rechnungsprüfungsstellen sind regional eingerichtet.
3. Wir sehen in diesen Lösungen die Möglichkeit, die Rechnungsprüfung in der zukünftigen Nordkirche und ihren Kirchenkreisen flächendeckend, unabhängig und wirtschaftlich zu organisieren.

Antrag Nr. S-9 der Syn. Dr. Bonde/Antonioli zu TOP 4.1: Verfassung, Artikel 18 ff

Die Synode möge beschließen:

Die Gemeinsame Kirchenleitung wird gebeten, Regelungen in der Verfassung zur Kirchengemeinde, die in der Kirchengemeindeordnung in gleicher Weise geregelt sind, daraufhin zu überprüfen, ob sie in der Verfassung schlanker gefasst werden können.

Begründung:

Die Kirchengemeindeordnung wird mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen und kann mit dieser Mehrheit auch nur geändert werden.

Antrag Nr. S- 10 des Syn. Bernd Hildebrandt zu TOP 4.1: Verfassung, Artikel 112 Absatz 1

Die Synode möge beschließen:

In Artikel 112 Absatz 1 wird nach Satz 2 ein Satz 3 wie folgt angefügt:

„Sie unterstützen und ergänzen den Dienst der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche.“

Antrag Nr. S-11 des Syn. Roman Zwetkow zu TOP 4.2: Einführungsgesetz, Teil 4, § 50 – 53 u. a.

Die Synode möge beschließen:

Die Gemeinsame Kirchenleitung wird gebeten, §§ 50 – 53 und andere Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung, die besonderen Änderungsschutz genießen sollen, in die Verfassung zu übernehmen.

Begründung:

Damit entfällt die Notwendigkeit, die Kirchengemeindeordnung als eine Art Nebenverfassung mit verfassungsgleichen Einschränkungen der Änderbarkeit auszugestalten.

Antrag Nr. S- 12 des Syn. Jens Voß zu TOP 4.2: Einführungsgesetz, Teil 4

Die Synode möge beschließen:

Der Teil 4 des Einführungsgesetzes (Kirchengemeindeordnung) wird aus dem Einführungsgesetz gestrichen. Die Gemeinsame Kirchenleitung wird beauftragt,

diejenigen Aspekte der Kirchengemeindeordnung, die nicht im Rahmen eines Kirchengesetzes geregelt werden können, in den Verfassungstext aufzunehmen.

Begründung:

Die vorliegende Kirchengemeindeordnung spiegelt nicht die Kirchengemeindeordnung der ELLM wider. Sie hebt die Kirchengemeindeordnung in unangemessener Weise hervor. Verfahrensregelungen für Kirchengemeinderäte können ohne Zeitdruck außerhalb des verfassunggebenden Verfahrens im Rahmen eines Kirchengesetzes getroffen werden.

Herausgeber:
Das Präsidium der
der Verfassunggebenden Synode
www.kirche-im-norden.de

Verlag:
Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Nordelbisches Kirchenamt
Britta Wulf/Claudia Brüß
Tel.: 0431/97 97 600/601
Fax: 0431/97 97 697
E-Mail: synode.nka@nordelbien.de